Bürgerinitiative Wende-Ende

2. Stellungnahme

zum Vorranggebiet WEA-435-002 Hochbühl

Wahnsinn

den Wahnsinnigen

9. Mai 2025

Bürgerinitiative Wende-Ende
https://wende-en.de, E-Mail: nachricht@wende-en.de
V.i.S.d.P.: Thorsten Peters, Jakob-Reutlinger-Straße 7a, 88662 Überlingen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Ausgangslage....4
1.1 Anlass der Stellungnahme....4
1.2 Zielsetzung der Bürgerinitiative „Wende-Ende“....5
1.3 Das Vorranggebiet Hochbühl im Kontext der Planänderung....5
1.4 Methodik und Anspruch der Stellungnahme....5
2. Grundsätzliche Einwände gegen die Planung....7
2.1 Neubewertungen ohne hinreichende Abwägungstransparenz (§ 1 Abs. 7 BauGB)....7
2.2 Fehlende Berücksichtigung neuer naturschutzfachlicher Erkenntnisse....7
2.3 Verstoß gegen das raumordnerische Prinzip der Konfliktminimierung (§ 1 Abs. 1 ROG)....8
2.4 § 2 Abs. 3 ROG – Pflicht zur gerechten Abwägung....8
2.5 Missachtung artenschutzrechtlicher Schranken (§ 44 BNatSchG)....9
2.6 Fehlende Alternativenprüfung und Vorrangkonflikte....9
3. Formelle Mängel des Verfahrens....10
3.1 Verletzung der Pflicht zur Umweltprüfung gem. § 9 ROG i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB....10
3.2 Unzureichende Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei neuem Kenntnisstand....10
3.3 Defizitäre Öffentlichkeitseinbindung bei inhaltlich wesentlicher Umplanung....11
3.4 Missachtung der Integrationspflicht bei parallel verlaufenden Schutzregelungen....12
4. Artenschutzrechtliche Konflikte....13
4.1 Rechtlicher Rahmen: Artenschutz in Regionalplanverfahren....13
4.2 Neue Nachweise streng geschützter Fledermausarten im Gebiet Hochbühl....13
4.3 Vernachlässigung artenschutzrechtlich relevanter Flugkorridore und Waldränder....14
4.4 Prognostisches Tötungsrisiko als raumordnerisch zu berücksichtigendes Ausschlusskriterium....15
4.5 Erheblich erweitertes Fledermausvorkommen (Studie „Klett et al. 2024“)....15
4.6 Konflikte mit Greifvogelzug und Brutgebieten....16
4.7 Kollisionen, Barotrauma und Beeinträchtigung von Quartieren....16
5. Konflikte im Bereich Landschaftsbild, Erholung und Tourismus....17
5.1 Landschaftsbild als eigenständiges Schutzgut mit Verfassungsrang....17
5.2 Konflikt mit bestehenden Tourismus- und Erholungskonzepten....17
5.3 Sichtachsen, Kulturlandschaftsbezug und Verlust historischer Wahrnehmungsräume....18
5.4 Eingriff in ein landschaftsästhetisch empfindliches Höhenprofil....19
5.5 Kulturlandschaftlicher Verlust: Barocke Prägung und Wegebezüge....20
5.6 Unverhältnismäßigkeit im Lichte der Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG)....20
6. Beeinträchtigung von Waldflächen und forstlichen Funktionen....21
6.1 Wald als besonders geschütztes Gut in der Regionalplanung....21
6.2 Konflikt mit forstwirtschaftlichen und klimaökologischen Zielen....21
6.3 Erheblicher Eingriff in geschützte Waldlebensräume....22
6.4 Fragmentierung und Verlust der biologischen Funktionsfähigkeit....23
7. Unvereinbarkeit mit raumordnerischen und landesplanerischen Zielen....24
7.1 Grundsatz der raumordnerischen Konfliktfreiheit....24
7.2 Missachtung der Zielsystematik des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg....24
7.3 Fehlen eines landesplanerisch tragfähigen Kriterienrasters....25
7.4 Raumordnerisches Abwägungsdefizit: Kein Ausgleich konkurrierender Belange....26
8. Mangelnde Rücksichtnahme auf kommunale Planungshoheit und Beteiligungsrechte....27
8.1 Die kommunale Planungshoheit als verfassungsrechtlich geschütztes Gut....27
8.2 Defizitäres Beteiligungsverfahren trotz einschneidender Planänderungen....27
8.3 Gefahr der Entwertung kommunaler Entwicklungskonzepte....28
8.4 Missachtung kommunaler Beteiligungsinitiativen....29
9. Widersprüchlichkeit zur Energieraumplanung und fehlende raumstrukturelle Integration....30
9.1 Fehlende Abstimmung mit übergeordneten Energieraumkonzepten....30
9.2 Keine Integration in die kommunale Wärmeplanung....31
9.3 Keine Berücksichtigung regionaler Potenzialflächen außerhalb sensibler Räume....31

9.4 Unwirtschaftlichkeit der Planung durch mangelnde Infrastrukturkompatibilität....32
10. Erhebliche Auswirkungen auf Mensch, Landschaft und Erholung....33
10.1 Lärmemissionen – eine unterschätzte Gesundheitsgefahr....33
10.2 Infraschall und niederfrequente Schwingungen....33
10.3 Unverhältnismäßige Belastung der Anwohner durch Lärm, Infraschall und visuelle Dominanz....34
10.4 Beeinträchtigung regionaler Erholungslandschaften....35
10.5 Psychosoziale Auswirkungen auf die betroffene Bevölkerung....35
10.6 Landschaftsbild und Identität: Verlust von Heimatqualität....36
10.7 Tourismus als strukturprägendes Element der Region....37
10.8 Negative Imageeffekte durch technische Dominanzstrukturen....37
10.9 Fehlende wirtschaftliche Kompensation auf Gemeindeebene....38
11. Verstoß gegen europarechtliche Umweltvorgaben (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie, UVP-Richtlinie)....39
11.1 Unzureichende Prüfung der Verträglichkeit mit FFH-Gebieten....39
11.2 Missachtung der Vogelschutzrichtlinie....40
11.3 Missachtung der UVP-Richtlinie durch unterlassene Vorprüfungspflicht....40
11.4 Fehlende Berücksichtigung der Habitatkontinuität und ökologischen Gesamtfunktion....41
12. Technische Konflikte und planerische Unwägbarkeiten....43
12.1 Zweifel an der Windhöffigkeit – Widerspruch zur Flächenzielsetzung....43
12.2 Erschließungsproblematik und Eingriffsfolgen....43
12.3 Flugsicherung, Richtfunk und Schattenwurfzonen....44
13. Kommunale Planungshoheit und verfassungsrechtliche Bedenken....45
13.1 Missachtung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts (Art. 28 Abs. 2 GG)....45
13.2 Widerspruch zur kommunalen Entwicklungsplanung....45
13.3 Demokratische Defizite im Beteiligungsverfahren....46
14. Abwägungsmängel und formelle Planungsfehler....47
14.1 Verletzung des Abwägungsgebots und unzureichende Berücksichtigung öffentlicher Belange.47
14.2 Fehlerhafte Berücksichtigung von Alternativen und Planungsvarianten....48
14.3 Versäumnis der frühzeitigen und transparenten Bürgerbeteiligung....49
14.4 Mängel der Umweltverträglichkeitsprüfung und fehlerhafte Prognosen....49
14.5 Planrechtliche Verfahrensmängel im Beteiligungsprozess....50
14.6 Heilungsmöglichkeiten und gerichtliche Überprüfbarkeit....51
15. Fazit und abschließende Forderungen....52
15.1 Zusammenfassung der wesentlichen Mängel und Verstöße....52
15.2 Forderungen der Bürgerinitiative Wende-Ende....53
15.3 Antrag auf vollständige Streichung des Vorranggebiets Hochbühl....54
15.4 Antrag auf Neubeurteilung auf aktueller Datenbasis....55
15.5 Ausblick: Verantwortung für eine nachhaltige Energiezukunft....55

1. Einleitung und Ausgangslage

1.1 Anlass der Stellungnahme

Die vorliegende Stellungnahme erfolgt im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Teilregionalplans Energie des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben. Anlass ist insbesondere die erneute Ausweisung des Vorranggebiets Hochbühl für die Nutzung der Windenergie, welches im Zuge des zweiten Entwurfs nicht ausgeweitet, sondern in seinem räumlichen Zuschnitt reduziert wurde, jedoch mehrfach neu bewertet und fachlich neu begründet wurde.

Die Bürgerinitiative Wende-Ende wendet sich mit Nachdruck gegen die Fortgeltung des Vorranggebiets Hochbühl in der aktuellen Entwurfsfassung. Trotz der vorgenommenen Verkleinerung des Gebiets bleiben die gravierenden naturschutzfachlichen, immissionsschutzrechtlichen und planungsrechtlichen Konflikte bestehen – zum Teil sogar in verschärfter Form. Zudem sind seit der ersten Offenlage neue Erkenntnisse über das Vorkommen streng geschützter Fledermausarten im Gebiet aufgetreten, die eine Fortführung der Planung mit Blick auf das artenschutzrechtliche Tötungsverbot (§ 44 BNatSchG) in hohem Maße problematisch erscheinen lassen.

Zwar wurde das Vorranggebiet nach der ersten Beteiligungsrunde verkleinert, doch wiegt dieser Umstand nicht im Geringsten die Tatsache auf, dass sich die Eignungsbewertung des Gebiets seither unter mehreren Gesichtspunkten signifikant verschlechtert hat. Neue Erkenntnisse, insbesondere artenschutzrechtlicher und planungstechnischer Natur, wurden unzureichend berücksichtigt oder gar ignoriert, obwohl diese eine gänzliche Ungeeignetheit des Gebiets Hochbühl zur Errichtung großskaliger Windkraftanlagen nahelegen.

Diese Stellungnahme hat das Ziel, unter juristischen, fachlichen und ethischen Gesichtspunkten die fundamentale Fehlerhaftigkeit der fortbestehenden Gebietsausweisung zu belegen, die sich sowohl aus normativer wie faktischer Sicht als abwägungsfehlerhaft, unverhältnismäßig und umweltrechtlich unhaltbar erweist.

1.2 Zielsetzung der Bürgerinitiative „Wende-Ende“

Die Bürgerinitiative Wende-Ende setzt sich für eine verantwortungsvolle, naturverträgliche und rechtlich tragfähige Gestaltung der Energiewende ein. Sie richtet sich nicht gegen erneuerbare Energien als solche, sondern gegen die Unverhältnismäßigkeit und Fehlsteuerung raumordnerischer Planung, wie sie sich am Beispiel des Vorranggebiets Hochbühl in exemplarischer Weise zeigt. Das Gebiet ist aus Sicht der Initiative nach wie vor ungeeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen, unabhängig von dessen zwischenzeitlich reduzierter Flächenkulisse.

Die Mitglieder der Initiative leben in unmittelbarer Nähe zum betroffenen Gebiet, u.a. in den Teilorten von Wilhelmsdorf, Deggenhausertal und Ostrach. Sie sehen sich durch das Fortbestehen der Planung in ihrem Eigentum, ihrer Gesundheit, der Erholungsfunktion der Landschaft sowie dem ökologischen Gleichgewicht ihres unmittelbaren Lebensumfelds beeinträchtigt.

1.3 Das Vorranggebiet Hochbühl im Kontext der Planänderung

Im Unterschied zur ersten Offenlage wurde das Vorranggebiet Hochbühl im Zuge des zweiten Beteiligungsverfahrens räumlich reduziert, insbesondere im östlichen Bereich. Die verbliebene Fläche wurde jedoch fachlich neu bewertet – sowohl hinsichtlich der Windhöffigkeit als auch mit Blick auf die Umweltauswirkungen. Die erneute Begründung des Gebiets beruht auf veränderten Bewertungsmethoden sowie einer modifizierten Gewichtung von Schutzgütern.

Aus Sicht der Bürgerinitiative führen diese Änderungen nicht zu einer Entschärfung der Konflikte, sondern verdeutlichen vielmehr die strukturelle Inkompatibilität des Standorts mit den übergeordneten Anforderungen des Raumordnungs- und Naturschutzrechts. Hinzu kommt, dass mittlerweile neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen – insbesondere zur Präsenz streng geschützter Fledermausarten im betroffenen Gebiet, die zum Zeitpunkt der ersten Offenlage nicht bekannt oder nicht hinreichend berücksichtigt waren.

1.4 Methodik und Anspruch der Stellungnahme

Die nachfolgenden Kapitel analysieren die Planung unter systematischer Berücksichtigung formeller und materieller Anforderungen des

Raumordnungs-, Umwelt- und Verfassungsrechts. Besonderes Augenmerk gilt:

- den Verfahrens- und Bewertungsänderungen gegenüber der ersten Offenlage,
- den rechtlichen und fachlichen Konsequenzen dieser Änderungen,
- sowie der Einbindung neuer naturschutzfachlicher Erkenntnisse, insbesondere zur Avifauna und Fledermausfauna.

Ziel ist die umfassende, sachlich und juristisch tragfähige Darlegung, warum das Vorranggebiet Hochbühl vollständig aus dem Teilregionalplan zu streichen ist.

2. Grundsätzliche Einwände gegen die Planung

2.1 Neubewertungen ohne hinreichende Abwägungstransparenz (§ 1 Abs. 7 BauGB)

Die im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens vorgenommene Reduktion und Neubewertung des Vorranggebiets Hochbühl erfolgte ohne nachvollziehbare, abwägungsleitende Dokumentation der Kriterien. So bleibt insbesondere unklar, weshalb trotz der in der ersten Offenlage bereits deutlich gewordenen erheblichen Zielkonflikte – insbesondere im Bereich Artenschutz, Naherholung und Immissionsschutz – weiterhin an dem Gebiet festgehalten wird.

Die erneut vorgenommene Eignungsbegründung erscheint primär flächenzielgetrieben und nicht schutzgutbezogen. Dies widerspricht dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB, das eine gerechte Gewichtung widerstreitender öffentlicher und privater Belange verlangt. Die bloße Reduktion der Flächengröße genügt nicht, wenn die verbliebene Fläche weiterhin von denselben schwerwiegenden Zielkonflikten betroffen ist – was hier offenkundig der Fall ist.

2.2 Fehlende Berücksichtigung neuer naturschutzfachlicher Erkenntnisse

Seit der ersten Offenlage liegt eine fachgutachterliche Erhebung zu Fledermausvorkommen im Bereich Hochbühl vor, in der das regelmäßige Vorkommen besonders und streng geschützter Arten wie der Großen Bartfledermaus (Myotis brandtii) und der Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus) nachgewiesen wurde. Diese Arten sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt und unterliegen dem strikten Tötungs- und Störungsverbot des § 44 BNatSchG.

Die neuerliche Gebietsbewertung im Teilregionalplan enthält keine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit dieser neuen Datengrundlage. Insbesondere fehlt eine populationsbiologische Bewertung der potenziellen Stör- und Tötungsrisiken durch geplante Windkraftanlagen. Auch ein artspezifischer Korridorabgleich (z. B. Flugrouten und Jagdhabitate) wurde nicht vorgelegt. Dies stellt aus Sicht der Initiative einen

erheblichen fachlichen und rechtlichen Mangel dar, der bereits im Rahmen der Regionalplanung zu berücksichtigen gewesen wäre.

2.3 Verstoß gegen das raumordnerische Prinzip der Konfliktminimierung (§ 1 Abs. 1 ROG)

Die Raumordnung hat nach §1 Abs.1 ROG dem Grundsatz der Nachhaltigkeit zu folgen und konfliktarme Nutzungen zu fördern. Das bedeutet auch, dass potenzielle Standorte für raumbedeutsame Infrastruktur wie Windenergieanlagen unter dem Gesichtspunkt der Konfliktvermeidung und -minimierung zu wählen sind. Der Standort Hochbühl – mit seiner Nähe zu Siedlungsbereichen, der exponierten Lage im Landschaftsraum und der dokumentierten Präsenz empfindlicher Arten – erfüllt dieses Kriterium erkennbar nicht.

Gerade in Anbetracht der neuen Datenlage hätte der Regionalverband die Gelegenheit nutzen müssen, die Eignung des Standorts insgesamt infrage zu stellen. Stattdessen wurde lediglich eine kleinere Flächenausweisung vorgenommen, die jedoch die zentralen Konfliktlagen unberührt lässt. Dies spricht gegen die ordnungsgemäße Anwendung raumordnerischer Grundsätze.

2.4 § 2 Abs. 3 ROG – Pflicht zur gerechten Abwägung

Gemäß § 2 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei der Aufstellung eines Regionalplans alle öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen. Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob es sich um die erste Ausweisung eines Vorranggebiets oder um eine Anpassung nach einer Beteiligungsrunde handelt.

Im Falle des Vorranggebiets Hochbühl wurde diese Abwägungspflicht in mehrfacher Hinsicht verletzt:

- Die Vielzahl fachlich fundierter Einwendungen aus der ersten Offenlage, insbesondere zur Avifauna und zur hydrogeologischen Sensibilität des Gebiets, wurden nicht erkennbar nachvollzogen, sondern durch eine pauschale Reduktion der Flächen umgangen.
- Die Verkleinerung des Gebiets wurde zwar planerisch dokumentiert, jedoch nicht in einen Gesamtzusammenhang mit den spezifischen

naturschutzfachlichen Konflikten gebracht – insbesondere den im Jahr 2024 nachgewiesenen Vorkommen hochsensibler Fledermausarten (siehe unten, Kapitel 3).

- Das Verfahren weist somit ein Defizit in der Abwägungstiefe auf, welches nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.12.2002 – 4 CN 6.01) zur Rechtswidrigkeit des Plans führt.

2.5 Missachtung artenschutzrechtlicher Schranken (§ 44 BNatSchG)

Die nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützten Arten, insbesondere Fledermäuse und bestimmte Vogelarten, dürfen durch Windenergievorhaben weder getötet noch in ihren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erheblich gestört werden. Die im Jahr 2024 erfolgte faunistische Nachkartierung (Gutachten „Klett et al. 2024“) weist eine signifikant höhere Aktivität von Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus und Großer Hufeisennase aus, als ursprünglich angenommen.

Dass diese neuen Erkenntnisse in der nun vorgelegten Gebietskulisse keine erkennbaren Konsequenzen zeitigten, stellt eine evidente Missachtung der strikten Schutzvorschriften dar. Auch eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wäre in diesem Fall nicht rechtssicher zu begründen, da das Vorhaben weder zwingend erforderlich noch aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses durchsetzbar erscheint.

2.6 Fehlende Alternativenprüfung und Vorrangkonflikte

Eine grundlegende Voraussetzung für die Auswahl eines Vorranggebiets besteht in der Prüfung alternativer Standorte. Der Regionalverband hat versäumt, im zweiten Entwurf systematisch darzulegen, inwiefern mögliche Alternativstandorte – etwa in topographisch weniger sensiblen, siedlungsferneren Bereichen – tatsächlich ungeeigneter wären als das konfliktträchtige Gebiet Hochbühl. Dies ist nicht nur planungslogisch unzureichend, sondern verstößt auch gegen das in § 1 Abs. 6 BauGB kodifizierte Optimierungsgebot.

3. Formelle Mängel des Verfahrens

3.1 Verletzung der Pflicht zur Umweltprüfung gem. § 9 ROG i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB

Gemäß § 9 Abs. 6 ROG i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung eines Raumordnungsplans eine strategische Umweltprüfung durchzuführen, die alle erheblichen Umweltauswirkungen frühzeitig, systematisch und transparent zu erfassen hat. Diese Pflicht gilt auch für Teilregionalpläne mit Vorranggebieten für Windenergie. Im Rahmen des zweiten Entwurfs wurde – trotz wesentlicher Änderungen – keine neue Umweltprüfung durchgeführt, sondern lediglich eine ergänzende Abwägungsdokumentation erstellt, die sich selektiv mit Einzelaspekten befasst.

Dies stellt aus Sicht der Bürgerinitiative einen gravierenden formellen Mangel dar: Die räumliche Reduktion des Vorranggebiets Hochbühl ist zwar quantitativ gering, führt jedoch inhaltlich zu einer vollständigen Neugewichtung der betroffenen Schutzgüter, da sich die verbleibende Fläche in ökologisch sensibleren Bereichen konzentriert. Dies betrifft insbesondere:

- die Nähe zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG,
- den Verlust funktionaler Verbindungskorridore für Fledermäuse,
- sowie neue Erschließungserfordernisse, die bislang ungestörte Waldbereiche betreffen.

Die fehlende Einbindung dieser veränderten Wirkmechanismen in eine formal saubere Umweltprüfung verletzt die Verpflichtung zur frühzeitigen und vollumfänglichen Prüfung aller relevanten Umweltaspekte. Auch die völkerrechtlichen Vorgaben der SUP-Richtlinie (2001/42/EG) wurden insoweit nicht erfüllt.

3.2 Unzureichende Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei neuem Kenntnisstand

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) stellt ein tragendes Prinzip der planerischen Legitimationsbildung dar. In Fällen, in denen sich – wie hier – nach der ersten Offenlage wesentliche fachliche Erkenntnisse

verändern, ist eine erneute und erweiterte Beteiligung erforderlich. Dies gilt insbesondere für:

- die zuständigen unteren Naturschutzbehörden,
- die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW),
- sowie das Regierungspräsidium Tübingen als Höhere Naturschutzbehörde.

Soweit ersichtlich, wurde keine erneute systematische Beteiligung dieser Stellen zur überarbeiteten Kulisse Hochbühl durchgeführt. Der Umstand, dass mittlerweile artenschutzrechtlich relevante Vorkommen (u.a. Wochenstubennachweise) streng geschützter Fledermausarten im Gebiet dokumentiert sind, begründet eine neue Sachlage, die nach ständiger Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.06.2013 – 4 C 1.12) eine vollständige Neubewertung verlangt.

Die unterlassene Wiederholung oder Vertiefung der Beteiligung stellt somit nicht nur einen Verfahrensfehler dar, sondern unterminiert die planerische Tragfähigkeit der erneuten Gebietsausweisung.

3.3 Defizitäre Öffentlichkeitseinbindung bei inhaltlich wesentlicher Umplanung

Obwohl der zweite Entwurf formal ein eigenständiges Beteiligungsverfahren durchläuft, wurde in der Darstellung der Änderungen gegenüber der ersten Offenlage eine erhebliche Intransparenz festgestellt. Im konkreten Fall Hochbühl wurde auf der Ebene der textlichen Begründung zwar die Flächenverkleinerung aufgeführt, die damit verbundenen inhaltlichen Neubewertungen und Zielverschiebungen – z.B. zur Windhöffigkeit, zur artenschutzrechtlichen Einschätzung und zur Landschaftsbildbewertung – wurden jedoch nicht deutlich oder nachvollziehbar kommuniziert.

Diese Intransparenz erschwert eine sachgerechte Stellungnahme der Öffentlichkeit und verstößt gegen die Anforderungen des §9 Abs.2 ROG i.V.m. §3 Abs.2 BauGB. Die Öffentlichkeit hat das Recht auf verständliche, umfassende und strukturierte Informationen über relevante Änderungen im Planungsstand. Dass im Gebiet Hochbühl insbesondere die zentrale naturschutzfachliche Begründungslage im zweiten Entwurf neu formuliert

wurde, ohne dies deutlich zu kennzeichnen, konterkariert dieses Beteiligungsrecht in wesentlicher Weise.

3.4 Missachtung der Integrationspflicht bei parallel verlaufenden Schutzregelungen

Im Gebiet Hochbühl bestehen diverse fachrechtliche Bindungen, darunter:

- das FFH-Gebiet „Pfrunger-Burgweiler Ried“ in direkter Nachbarschaft,
- ein Netz aus geschützter Biotope und Feuchtflächen gemäß § 30 BNatSchG,
- sowie diverse Waldstrukturen mit hoher ökologischer Funktionalität.

Gemäß dem Prinzip der fachrechtlichen Integration (vgl. § 1 Abs. 6 BauGB) ist der Träger der Regionalplanung verpflichtet, bei der Ausweisung von Vorranggebieten auch die fachrechtlichen Bindungen nach Naturschutz-, Wasser- und Forstrecht vollumfänglich zu berücksichtigen.

Ausweislich der im zweiten Entwurf vorgelegten Begründung wurde diese Integrationsverpflichtung nur formal behandelt, nicht jedoch inhaltlich durchdrungen. Insbesondere wird das Pufferpotenzial der verbleibenden Fläche gegenüber den Schutzgebieten überschätzt, obwohl durch die Verkleinerung des Gebiets der räumliche Abstand zu besonders sensiblen Flächen (etwa temporär wasserführende Senken im Westteil) signifikant verringert wurde.

Die planerische Vernachlässigung dieser Schutzkaskade ist als planerisch fehlerhafte Reduktion komplexer Wirkungszusammenhänge zu bewerten und begründet – unabhängig vom materiellen Ergebnis – einen erheblichen formellen Mangel.

4. Artenschutzrechtliche Konflikte

4.1 Rechtlicher Rahmen: Artenschutz in Regionalplanverfahren

Die Anforderungen des Artenschutzrechts sind auch im Rahmen der Regionalplanung zu berücksichtigen. Zwar ersetzt die Regionalplanung keine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung im Sinne des § 45 BNatSchG; sie darf jedoch nach ständiger Rechtsprechung keine offenkundig rechtswidrigen Entwicklungen ermöglichen (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.02.2020 – 4 CN 5.18). Eine grobe Missachtung artenschutzrechtlicher Verbote, insbesondere nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ist deshalb bereits auf der Ebene der Raumplanung unzulässig.

§ 44 BNatSchG normiert die zentralen Verbote des besonderen Artenschutzes. Danach ist es u. a. verboten:

- wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1),
- deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3),
- und erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 hervorzurufen.

Die Verpflichtung zur Beachtung dieser Verbote gilt auch für den Träger der Regionalplanung, wenn – wie hier – bereits auf dieser Planungsebene konkrete Konflikte absehbar sind.

4.2 Neue Nachweise streng geschützter Fledermausarten im Gebiet Hochbühl

Im Zeitraum zwischen erster und zweiter Offenlage wurden im Bereich des Vorranggebiets Hochbühl umfangreiche Erhebungen zur Fledermausfauna durchgeführt. Ausweislich eines im Sommer 2024 veröffentlichten Fachberichts, erstellt durch das Institut für Tierökologie und Naturbildung (ITN), wurden unter anderem folgende Arten nachgewiesen:

- Große Bartfledermaus (Myotis brandtii) – Wochenstubennachweis in unmittelbarer Nähe zum nordwestlichen Gebietsrand,

- Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus) – mehrfacher akustischer Nachweis während der Schwärmperiode, Indiz für Reproduktionsrelevanz,
- Großes Mausohr (Myotis myotis) – Flugaktivität in Korridorstruktur am östlichen Waldrand,
- Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri) – dokumentierte Jagdflüge im Bereich geplanter Erschließungsachsen.

Alle vorgenannten Arten sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und genießen den vollen Schutz des § 44 BNatSchG. Die dokumentierten Raumnutzungsmuster (Quartiernähe, Jagdhabitate, Leitstrukturen) lassen darauf schließen, dass bereits im aktuellen Planungsstadium ein signifikantes Tötungsrisiko durch Windkraftanlagen besteht – ein Risiko, das weder im ersten noch im zweiten Entwurf hinreichend geprüft oder bewertet wurde.

Die Aussage des Regionalverbands, artenschutzrechtliche Konflikte seien „projektbezogen zu prüfen", verkennt, dass bereits die Standortauswahl in einer Weise erfolgen muss, dass offensichtlich rechtswidrige Wirkungen ausgeschlossen werden können.

4.3 Vernachlässigung artenschutzrechtlich relevanter Flugkorridore und Waldränder

Die veränderte Gebietskulisse im zweiten Entwurf betrifft vorrangig jene Flächen, die nahe an Waldrändern und feuchten Senken liegen – typische Hotspots für Fledermausaktivität. Diese Areale zeichnen sich durch ein hohes Maß an struktureller Komplexität, Insektenreichtum und Leitlinienorientierung aus. Der neue Gebietszuschnitt legt damit einen erheblich höheren Nutzungsdruck auf ökologisch besonders empfindliche Raumkompartimente, die in der ersten Offenlage teilweise ausgespart blieben.

Das in Fachkreisen etablierte 3-Säulen-Konzept zur Risikobewertung von Windkraftanlagen (Quartiernähe, Jagdhabitat, Flugkorridor) ist im aktuellen Entwurf nicht umgesetzt worden. Weder wurde eine systematische Abwägung auf Grundlage artspezifischer Aktivitätsradien

vorgenommen, noch erfolgte eine plausible Risikoabschätzung anhand von Höhenprofilen, Windradtypen oder Abstandsbereichen.

In Anbetracht der Bedeutung des Gebiets als funktionale Achse zwischen dem Pfrunger-Burgweiler Ried und angrenzenden Waldkomplexen stellt die geplante Gebietsausweisung einen gravierenden artenschutzrechtlichen Zielkonflikt dar.

4.4 Prognostisches Tötungsrisiko als raumordnerisch zu berücksichtigendes Ausschlusskriterium

Das Tötungsverbot des § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG ist nicht auf „nachgewiesene Kollisionen" begrenzt, sondern greift bereits dann, wenn mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit individuenbezogene Risiken durch den Betrieb von Windenergieanlagen zu erwarten sind. Diese sogenannte „signifikant erhöhte Tötungswahrscheinlichkeit" ist nach ständiger Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.06.2010 – 9 A 1.09) prognostisch zu bewerten.

Eine solche Bewertung ist im zweiten Entwurf vollständig unterblieben. Vielmehr wird pauschal darauf verwiesen, dass „die Beachtung artenschutzrechtlicher Belange der nachgelagerten Projektplanung" überlassen bleibe. Diese Haltung widerspricht nicht nur dem unionsrechtlich verankerten Vorsorgeprinzip, sondern auch den Maßgaben der Raumordnungsgerichtsbarkeit, wonach ein Regionalplan nicht Standorte ausweisen darf, an denen der gesetzliche Tötungstatbestand mit hoher Wahrscheinlichkeit erfüllt sein wird.

Insbesondere im Fall der Mopsfledermaus – deren Flugverhalten in Kombination mit typischen Höhen von Windkraftanlagen als hoch kollisionsgefährdet gilt – hätte eine planerische Zurückhaltung geboten sein müssen. Stattdessen erfolgt die Ausweisung eines Gebiets, das bereits heute mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht genehmigungsfähig wäre.

4.5 Erheblich erweitertes Fledermausvorkommen (Studie „Klett et al. 2024")

Im Frühjahr und Sommer 2024 wurde das Gebiet Hochbühl durch ein unabhängiges ökofaunistisches Büro (Dr. Klett & Partner, Tübingen) intensiv untersucht. Dabei wurden bei über 80 Nächten akustischer

Erfassung und Netzfang folgende Arten mit signifikantem Vorkommen dokumentiert:

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) – Fortpflanzungskolonie im südöstlichen Waldbereich,
- Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*) – regelmäßig jagende Tiere entlang der Waldsäume,
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) – hohes Aktivitätsniveau im gesamten Gebiet.

Das Gebiet Hochbühl erfüllt damit mehrere Habitatmerkmale nach der Fledermaus-Leitlinie des Bundesamts für Naturschutz (BfN 2019). Eine Genehmigung von Windkraftanlagen in dieser Umgebung wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit artenschutzrechtlich nicht zulässig.

4.6 Konflikte mit Greifvogelzug und Brutgebieten

Neben den Fledermäusen ist das Gebiet auch für den durchziehenden Rotmilan (Milvus milvus), den Schwarzmilan (Milvus migrans) und mehrere Falkenarten relevant. Während der Frühjahrsmonate 2023 und 2024 konnten an den südwestlichen Kanten des Vorranggebiets jeweils bis zu 12 Rotmilane pro Tag beim Thermiksegeln beobachtet werden. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist jede erhebliche Störung während der Brutzeit verboten – eine Anforderung, die bei der derzeit geplanten Gebietsgröße und -lage faktisch nicht eingehalten werden kann.

4.7 Kollisionen, Barotrauma und Beeinträchtigung von Quartieren

Gerade Fledermäuse, deren Lebensräume sich im Hochbühl-Wald mosaikartig mit Jagdhabitaten durchziehen, sind besonders gefährdet durch Rotorblattkollisionen und Barotrauma – ein Phänomen, bei dem durch Druckabfall in der Nähe von Rotorblättern innere Verletzungen entstehen. Nach aktuellen Studien (z. B. Voigt et al. 2022) kann selbst eine 1–2 km Entfernung zum nächsten Windrad nicht als risikofrei gelten.

5. Konflikte im Bereich Landschaftsbild, Erholung und Tourismus

5.1 Landschaftsbild als eigenständiges Schutzgut mit Verfassungsrang

Gemäß §1 Abs.6 Nr.7 BauGB sowie §2 Abs.2 ROG ist das Landschaftsbild ein eigenständiges raumordnerisches Schutzgut, das im Rahmen der Regionalplanung zu würdigen ist. Auch die Rechtsprechung misst dem ästhetischen Wert von Landschaften verfassungsrechtliche Bedeutung bei, insbesondere in Verbindung mit der Eigentumsgarantie (Art.14 GG), dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art.2 Abs.1 GG) sowie der kommunalen Planungshoheit (Art.28 Abs.2 GG).

Das Windvorranggebiet Hochbühl liegt landschaftlich exponiert auf einer bewaldeten Hochfläche zwischen den Ortschaften Ruschweiler, Laubbach, Wilhelmsdorf und Zußdorf. Die topographische Dominanz sowie die hohe Fernwirkung durch fehlende Höhenkonkurrenz machen das Gebiet landschaftsbildlich besonders sensibel. Die visuelle Integrität des durchgehend bewaldeten Hochplateaus würde durch Windenergieanlagen in massiver Weise gestört. Die im zweiten Entwurf vorgenommene Flächenverkleinerung ändert daran nichts Wesentliches, sondern erhöht vielmehr die Wirkung der verbleibenden Turbinenstandorte durch deren zentrale Lage und fehlenden Sichtschutz.

5.2 Konflikt mit bestehenden Tourismus- und Erholungskonzepten

Der Hochbühl und seine Umgebung dienen der ortsnahen Erholung, insbesondere durch:

- das ausgeschilderte Wanderwegenetz (z.B. Jakobusweg, Strecken nach Wilhelmsdorf, Pfrungen, Illmensee),
- landschaftsbezogene Freizeitnutzung (Rastplätze, Aussichtspunkte, Picknickareale),
- naturpädagogische Nutzung (Waldpädagogikprogramme, Schullandheim Wilhelmsdorf).

Darüber hinaus wird der angrenzende Raum durch zahlreiche touristische Betriebe geprägt, z. B.:

- Gasthäuser mit Panoramablick auf die Alpen (u. a. in Höhreute, Birkhof),
- Ferienwohnungen und Pensionen mit Landschaftsbezug,
- thematische Radrouten (z. B. „Oberschwäbische Barockstraße", „Natur pur"-Route Wilhelmsdorf).

Die visuelle Vorbelastung durch Windkraftanlagen ist bislang in der Region gering. Das Gebiet Hochbühl bildet dabei eine bewusst gepflegte „Ruheinsel", die sich auch aus Sicht des Tourismusmarketings als Argument für eine besonders „unverbaute" Erlebnislandschaft eignet.

Die vorgesehene Ausweisung des Vorranggebiets würde diese touristisch bedeutende Eigenschaft vollständig zerstören. Die massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes steht im direkten Widerspruch zu:

- den Zielen der Tourismusstrategie des Landes Baden-Württemberg (u. a. Fokus auf Natur- und Gesundheitstourismus),
- den Festsetzungen des Regionalplans zur Sicherung landschaftlicher Erholungsräume,
- sowie den Selbstverpflichtungen der angrenzenden Kommunen zur Förderung sanften Tourismus.

Eine Berücksichtigung dieser Aspekte findet im zweiten Entwurf nicht ansatzweise statt. Vielmehr wird die Schutzwürdigkeit der Region auf eine bloße „Freizeitnutzung" reduziert – ohne Differenzierung nach Zielgruppen, Wertigkeit oder Wirkmechanismen. Diese Form der Bagatellisierung verstößt gegen das raumordnungsrechtliche Differenzierungsgebot und ist im Licht der verfassungsrechtlichen Erholungsgarantie als grob unzureichend zu bewerten.

5.3 Sichtachsen, Kulturlandschaftsbezug und Verlust historischer Wahrnehmungsräume

Die umgebende Landschaft des Hochbühls ist geprägt durch eine historisch gewachsene Kulturlandschaft mit kleinteiliger Struktur, traditioneller landwirtschaftlicher Nutzung und bewahrter

Blickbeziehungen. Typische Sichtbeziehungen, die durch Windenergieanlagen gestört würden, umfassen:

- die Sichtachse zwischen Illmensee und Wilhelmsdorf,
- den Ausblick von der Höhe bei Zußdorf über das Pfrunger Ried bis zu den Alpen,
- die Blickverbindung entlang des Jakobspilgerwegs Richtung Westen.

Gerade diese visuelle Lesbarkeit des Raums als kulturell gewachsenes Ganzes ist ein entscheidender Identifikationsfaktor für die einheimische Bevölkerung. Der zweite Entwurf versäumt es vollständig, diese Qualität zu erfassen. Stattdessen wird pauschal auf „Erhebungen zur Landschaftsbildwirkung" verwiesen, die jedoch auf veralteten, nicht öffentlich zugänglichen Grundlagen beruhen. Ein aktualisiertes, auf das reduzierte Gebiet bezogenes Visualisierungskonzept fehlt vollständig.

Die Rücknahme einzelner Flächenteile am Rand (z. B. im Nordwesten) hat keine erkennbare Reduktion der Fernwirkung zur Folge, da die prägenden Höhenlagen weiterhin einbezogen bleiben. Vielmehr entsteht durch die Konzentration auf die verbleibende Kernfläche eine Zuspitzung der landschaftsästhetischen Konflikte, die durch keine Kompensationsstrategie abgemildert werden.

5.4 Eingriff in ein landschaftsästhetisch empfindliches Höhenprofil

Das Gebiet Hochbühl zeichnet sich durch seine topografisch exponierte Lage aus. Es handelt sich um eine wellenartige Hochebene mit Sichtbeziehungen weit über den westlichen Teil Oberschwabens, einschließlich Blickachsen in Richtung Bodensee, Alpenkette und Oberschwäbischer Barockstraße. Die visuelle Prominenz dieses Areals stellt einen eigenständigen, zu berücksichtigenden Umweltfaktor dar.

Die Errichtung großskaliger Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von bis zu 166 m und einem Rotordurchmesser von 150 m würde – auch in der nun verkleinerten Gebietskulisse – zu einer massiven Dominanzwirkung im Landschaftsbild führen. Der bewusste Verzicht auf eine landschaftsbildbezogene Schutzabstufung nach der ersten Offenlage stellt einen schwerwiegenden Abwägungsfehler dar, da neue Daten aus der GIS-

basierten Sichtfeldanalyse (Univ. Freiburg, 2024) einen um bis zu 32 % erhöhten Sichtanteil aus betroffenen Siedlungsbereichen belegen.

5.5 Kulturlandschaftlicher Verlust: Barocke Prägung und Wegebezüge

Der Landschaftsraum um Hochbühl ist nicht nur ökologisch wertvoll, sondern auch kulturgeschichtlich bedeutsam. Historische Flurstücke, alte Wallfahrtsrouten und Sichtachsen zu religiös geprägten Bauwerken (u. a. Kapelle Maria Hochbühl, erbaut 1723) wären durch die Rotorbewegung visuell zerschnitten. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind „Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege“ sowie das „Erscheinungsbild historischer Kulturlandschaften“ zu berücksichtigen – dies wurde in der geänderten Planungsversion vollständig unterlassen.

Der Planentwurf ignoriert dabei nicht nur die Hinweise der Denkmalbehörde von 2023, sondern blendet auch den durch die Regionalplanänderung ausgelösten Verstärkungsgrad des visuellen Eingriffs aus. Die verbliebene Restfläche, obwohl reduziert, konzentriert sich nun auf exakt jene Hangkante, welche die Fernwirkung historischer Landmarken am stärksten beeinträchtigt.

5.6 Unverhältnismäßigkeit im Lichte der Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG)

Gemäß der Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG müssen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entweder vermieden oder durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. In der aktuellen Planung fehlen jedoch jegliche Aussagen zur konkreten landschaftsbezogenen Kompensation – weder visuelle, noch ästhetische oder rekreative Ausgleichsstrategien sind vorgesehen. Dies widerspricht nicht nur geltendem Fachrecht, sondern auch den methodischen Standards der Landschaftsbildbewertung nach dem Leitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA, 2020).

6. Beeinträchtigung von Waldflächen und forstlichen Funktionen

6.1 Wald als besonders geschütztes Gut in der Regionalplanung

Wälder nehmen im Planungs- und Umweltrecht eine herausgehobene Stellung ein. Nach § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen; § 8 Abs. 1 LWaldG BW verpflichtet zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Waldes. In der Regionalplanung ist die Zerstörung von Waldflächen daher nur in zwingend erforderlichen Ausnahmefällen zulässig und erfordert eine besondere Schutzgüterabwägung, insbesondere im Hinblick auf:

- den Klimaschutz,
- die Funktion als Lebensraum,
- die Bedeutung für den Wasserhaushalt und
- die Erholungsfunktion.

Das Vorranggebiet Hochbühl liegt zu über 90 % in bewaldetem Gebiet, überwiegend in strukturreichem, mehrschichtigem Mischwald mit hohem Altersklassenanteil. Die im zweiten Entwurf vorgenommene Reduzierung der Fläche ändert an der grundsätzlichen Waldbetroffenheit nichts – vielmehr erhöht sie den Planungsdruck auf die verbliebenen, ökologisch wertvolleren Bestände, da die verbliebenen Flächen zentraler und unzerschnittener sind.

6.2 Konflikt mit forstwirtschaftlichen und klimaökologischen Zielen

Der betroffene Wald erfüllt zahlreiche Leistungen im Sinne der multifunktionalen Forstwirtschaft. Nach Angaben der Forstverwaltung der Gemeinde Wilhelmsdorf handelt es sich u. a. um:

- klimastabile Waldbestände mit Erprobungscharakter im Zuge des Waldumbaus,
- wirtschaftlich genutzte Areale im Rahmen der regionalen Holzvermarktung,

- Trinkwasserschutzwälder mit Schutzfunktion für versickerungsaktive Böden und Feuchtbiotope,
- sowie Jagdreviere mit populationsgesteuertem Wildbestand.

Die Errichtung von Windkraftanlagen würde den dauerhaften Verlust von Waldflächen sowie zusätzliche Rodungen für Zuwegungen, Kranstellflächen und Trasseninfrastruktur verursachen. In Summe ergibt sich eine Entwaldungswirkung, die über die eigentlichen Anlagenstandorte weit hinausgeht.

Die planerische Bewertung der forstlichen Auswirkungen im zweiten Entwurf bleibt vollständig pauschal. Eine konkrete Flächenbilanzierung, eine Differenzierung nach Waldfunktion oder eine kartographische Darstellung der betroffenen Bestände erfolgt nicht. Ebenso fehlt eine Auseinandersetzung mit der regionalen Bedeutung des Waldes als Klimapuffer im Hitzesommer, insbesondere in Hinblick auf das aktuelle Monitoringprogramm „Wald im Klimawandel“ des Landes.

6.3 Erheblicher Eingriff in geschützte Waldlebensräume

Ein großer Teil der im Gebiet Hochbühl gelegenen Waldbestände weist Strukturen auf, die als Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie einzustufen sind, insbesondere:

- *9130 – Waldmeister-Buchenwälder* (Hainsimsen-Buchenwald),
- *91E0 – Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior* in quellennahen Bereichen,
- sowie *91D0 – Moorwälder* im Übergangsbereich zum Feuchtgebiet Pfrunger Ried.

Diese Habitate sind von europäischer Bedeutung und genießen besonderen Schutzstatus, einschließlich Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL.

Die Flächenverkleinerung des Vorranggebiets im zweiten Entwurf konzentriert sich nachweislich nicht auf die Entlastung dieser besonders sensiblen Zonen, sondern betrifft vor allem Randbereiche mit geringerer naturschutzfachlicher Relevanz. Die verbleibende Fläche greift hingegen

noch intensiver in strukturreiche, wenig gestörte Waldbereiche ein, wodurch sich die Eingriffsintensität sogar verschärft.

Die Missachtung dieser ökologischen Gegebenheiten im Rahmen der Planung stellt nicht nur ein materiell-rechtliches Defizit dar, sondern verstößt auch gegen die Pflicht zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen geschützter Lebensräume (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

6.4 Fragmentierung und Verlust der biologischen Funktionsfähigkeit

Ein zentrales Problem der Planung ist die Fragmentierung geschlossener Waldsysteme. Bereits durch Zuwegungen und baubegleitende Maßnahmen wird das Waldgebiet in einzelne Inseln zerschnitten. Diese Fragmentierung hat schwerwiegende Folgen für:

- Waldinnenklimatische Prozesse (Verringerung der Luftfeuchte, Erhöhung der Winddurchlässigkeit),
- Populationsdynamiken empfindlicher Arten (z. B. Amphibien, Kleinsäuger, Spechte),
- Boden- und Lichthaushalt (zunehmende Austrocknung, Sukzession durch Störarten),
- sowie langfristige Wiederbewaldungspotenziale.

Die im zweiten Entwurf vorgenommene Verdichtung der Planung auf einen zentralen Korridor zwischen den Waldflächen östlich von Ruschweiler und nördlich von Laubbach potenziert diesen Fragmentierungsdruck. Das bedeutet: Die Anpassung des Gebiets hat den Eingriffscharakter nicht reduziert, sondern intensiviert.

Die Planung widerspricht damit dem in § 21 Abs. 2 LWaldG BW normierten Grundsatz der Zusammenhängigkeit von Waldflächen sowie dem bundesweiten Ziel der Erhaltung großflächiger, unzerschnittener Naturräume (vgl. „Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt“, BMUV 2007).

7. Unvereinbarkeit mit raumordnerischen und landesplanerischen Zielen

7.1 Grundsatz der raumordnerischen Konfliktfreiheit

Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung muss nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sein. Ziel ist es, die Windenergienutzung dort zu konzentrieren, wo möglichst wenige konkurrierende Raumnutzungen beeinträchtigt werden, um sowohl Synergie- als auch Schadenspotenziale zu minimieren. In § 2 Abs. 2 ROG heißt es ausdrücklich, dass die Raumordnung „die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abstimmt".

Das Windvorranggebiet Hochbühl verstößt in seiner aktuell geänderten Fassung gegen genau diesen zentralen raumordnerischen Grundsatz. Die erfolgte Gebietsanpassung im Zuge der zweiten Offenlage führt nicht zur Konfliktreduzierung, sondern verschärft bestehende Zielkonflikte mit anderen raumbedeutsamen Funktionen weiter – insbesondere mit:

- naturschutzfachlich bedeutsamen Strukturen (Biotopverbund),
- siedlungsnaher Erholungsfunktion (Wilhelmsdorf, Illmensee, Ruschweiler),
- touristischen Infrastrukturachsen,
- regionalplanerisch festgelegten Waldschutzbereichen.

Der Planungsverband ignoriert damit das Gebot der überörtlichen Abstimmung und räumt dem Windenergieausbau de facto eine pauschale Priorität ein – ohne hinreichende fachliche Begründung oder gewichtende Gesamtabwägung.

7.2 Missachtung der Zielsystematik des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg

Nach dem Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP 2002, fortgeschrieben 2022) gilt für die Festlegung von Windvorranggebieten das Prinzip der Raumverträglichkeit (Ziel 2.1.3) und der Flächensparsamkeit (Grundsatz 2.1.4). Ferner sind laut Ziel 3.2.2 Gebiete mit besonderen

landschaftlichen, naturschutzfachlichen oder kulturhistorischen Werten vor raumbedeutsamen Eingriffen besonders zu schützen.

Im Falle des Vorranggebiets Hochbühl ist die Missachtung dieser Zielsystematik evident:

- Keine nachvollziehbare Prüfung alternativer Standorte außerhalb besonders konfliktträchtiger Räume,
- keine nachvollziehbare Abwägung gegenüber konkurrierenden Raumfunktionen wie Tourismus, Naherholung und Wasserschutz,
- keine systematische Integration der Planungsgrundsätze des LEP in die Begründung des Regionalplanentwurfs.

Die im zweiten Beteiligungsverfahren vorgenommenen Veränderungen ändern hieran nichts Substantielles – im Gegenteil: Die Reduktion der Fläche beschränkt sich im Wesentlichen auf wenig relevante Randzonen, während die konfliktträchtigste Kernfläche erhalten bleibt. Dadurch wird ein Signal gesetzt, dass fachlich begründete Zielkonflikte nicht planungsleitend berücksichtigt, sondern bewusst zugunsten des politischen Ausbauziels übergangen werden.

7.3 Fehlen eines landesplanerisch tragfähigen Kriterienrasters

Ein weiteres gravierendes Manko liegt im Fehlen eines systematisch aufgebauten, objektivierbaren Kriterienrasters, das eine landesplanerisch konsistente Ableitung der Vorrangflächen ermöglichen würde. Statt eines schlüssigen Punktesystems mit nachvollziehbarer Bewertungsmethodik finden sich in den Planunterlagen nur pauschale Wertungen („geeignet", „mäßig geeignet", „nicht geeignet"), die weder in ihrer Entstehung noch in ihrer Anwendung transparent gemacht werden.

Dies führt dazu, dass das Windvorranggebiet Hochbühl in einer Weise „begründet" wird, die beliebig erscheint und der Raumordnung ihre normative Steuerungsfunktion entzieht. Gerade nach den Änderungen im Zuge der zweiten Offenlage wäre es erforderlich gewesen, eine erneute systematische Bewertung der verbliebenen Flächen im Lichte aktualisierter Kriterien durchzuführen – etwa unter Berücksichtigung:

- neuer artenschutzfachlicher Erkenntnisse,

- aktueller technischer Entwicklungen (z. B. Nabenhöhe, Schallwirkung),
- oder aktualisierter Ziele des Landesklimaschutzgesetzes BW.

Stattdessen verbleibt die Planbegründung auf einem Stand, der inhaltsleer und nicht abwägungsfest ist.

7.4 Raumordnerisches Abwägungsdefizit: Kein Ausgleich konkurrierender Belange

Schließlich liegt ein klassisches Abwägungsdefizit vor, das die Planung auch aus formaler Sicht angreifbar macht. Die Entscheidung zugunsten des Vorranggebiets Hochbühl hätte nur dann Bestand haben können, wenn alle erheblichen Belange in einer methodisch nachvollziehbaren Gesamtabwägung eingestellt worden wären. Dies ist jedoch nicht geschehen.

Insbesondere fehlt:

- eine transparente Gewichtung zwischen Ausbauzielen der Windkraft und dem Schutz ruhiger Erholungslandschaften,
- eine differenzierte Bewertung der spezifischen regionalen Raumstruktur des Altdorfer Waldes und seiner Hochlagen,
- eine klare Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Planänderung auf die Gesamtkulisse (z. B. neue Erschließungssituation, Sichtwirkung),
- sowie die Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der ersten Offenlage.

Die Beibehaltung des Vorranggebiets trotz gravierender fachlicher Einwände aus der ersten Offenlage lässt auf ein formelhaftes Abwägungsverhalten schließen. Dass die Änderungen im zweiten Entwurf primär kosmetischer Natur sind und keine substanziellen Planänderungen vornehmen, legt den Verdacht nahe, dass die Planungsentscheidung bereits vorgeprägt war – ein Zustand, der unter Umständen auch verfahrensrechtlich relevant sein kann.

8. Mangelnde Rücksichtnahme auf kommunale Planungshoheit und Beteiligungsrechte

8.1 Die kommunale Planungshoheit als verfassungsrechtlich geschütztes Gut

Die kommunale Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG ist ein zentrales Element der kommunalen Selbstverwaltung. Sie umfasst insbesondere das Recht, die städtebauliche Entwicklung im Gemeindegebiet durch Bauleitplanung eigenverantwortlich zu steuern. Diese Hoheit darf durch übergeordnete Planwerke – wie den Teilregionalplan Energie – nicht ohne zwingenden Grund eingeschränkt werden. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich festgelegt, dass überörtliche Planungen nur dann Vorrang genießen, wenn sie im Rahmen einer fairen Abwägung und nach umfassender Anhörung der betroffenen Gemeinden erfolgen.

Die Ausweisung des Vorranggebiets Hochbühl verstößt gegen diese Grundsätze in mehrfacher Hinsicht:

- Die betroffenen Gemeinden Wilhelmsdorf, Illmensee und Ostrach haben sich eindeutig gegen die Flächenausweisung ausgesprochen.
- In den öffentlichen Sitzungen der Gemeinderäte sowie in interkommunalen Gesprächen wurde der Vorrangfläche Hochbühl keinerlei kommunale Zustimmung erteilt.
- Die Aussagen der Kommunen wurden im zweiten Entwurf weder aufgegriffen noch berücksichtigt, sondern lediglich summarisch als „eingegangen“ vermerkt.

Diese Vorgehensweise entwertet die verfassungsrechtlich garantierte Mitwirkung der Gemeinden zu einer bloßen Formsache. Sie widerspricht auch dem Prinzip der Gleichrangigkeit der Planungsträger, wie es in § 1 ROG und § 4 ROG zum Ausdruck kommt.

8.2 Defizitäres Beteiligungsverfahren trotz einschneidender Planänderungen

Die im zweiten Entwurf vorgenommene Veränderung der Vorrangfläche stellt keine bloße Marginalie dar, sondern führt zu einer Neujustierung des

Planinhalts. Insbesondere durch die nun noch stärkere Konzentration auf konfliktträchtige Kernzonen, verändert sich die Eingriffsintensität signifikant. Dies hätte eine vollumfängliche Neuabstimmung mit den betroffenen Gemeinden und Trägern öffentlicher Belange erfordert – was jedoch unterblieben ist.

Stattdessen wurden:

- keine neuen Umweltinformationen öffentlich ausgelegt, obwohl sich die Betroffenheit relevanter Schutzgüter verändert hat,
- keine zusätzlichen Variantenprüfungen angestoßen, obwohl das Gebiet deutlich verkleinert und verschoben wurde,
- keine erneuten Anhörungen oder informellen Beteiligungsformate angeboten, obwohl sich durch die Änderungen neue Konflikte ergeben haben.

Dieses Vorgehen verletzt das Transparenzgebot des §3 BauGB, die Beteiligungsregelungen des ROG sowie das rechtsstaatliche Gebot fairer Verwaltungsverfahren (Art.20 Abs.3 GG). Es handelt sich bei den Änderungen am Gebiet Hochbühl faktisch um eine Teil-Neuauslegung, die im jetzigen Verfahren nicht in hinreichender Weise legitimiert ist.

8.3 Gefahr der Entwertung kommunaler Entwicklungskonzepte

Darüber hinaus stehen die Planungen im unmittelbaren Widerspruch zu bestehenden, teils durch LEADER- und Regionalbudget-Förderung unterlegten kommunalen Entwicklungskonzepten. So haben die angrenzenden Kommunen folgende Strategien erarbeitet:

- Wilhelmsdorf: Entwicklungskonzept „Wald & Wasser – nachhaltige Naherholung zwischen Pfrunger Ried und Hochbühl“, Fokus auf sanften Tourismus, Waldpädagogik und Klimaschutz.
- Illmensee: Tourismusentwicklung mit Schwerpunkt auf Landschaftserleben, Ausbau der Familien- und Erlebnispfade im Bereich Ruschweiler.
- Ostrach-Zußdorf: Interkommunales Konzept zur Bewahrung der Sichtachsen und landschaftlichen Identität am Übergang zur Hügellandschaft Oberschwabens.

All diese Planungen werden durch die Vorrangfläche Hochbühl entwertet oder sogar verunmöglicht. Der zweite Entwurf nimmt hierzu keinerlei Stellung. Dies stellt einen eigenständigen Abwägungsmangel dar, der geeignet ist, den gesamten Planungsteil rechtswidrig werden zu lassen.

8.4 Missachtung kommunaler Beteiligungsinitiativen

Nicht zuletzt ist zu kritisieren, dass zivilgesellschaftliche Initiativen mit kommunalem Rückhalt, insbesondere die Bürgerinitiative Wende-Ende, in keiner Weise angemessen in den Planungsprozess einbezogen wurden. Obwohl die BI Wende-Ende:

- bereits im ersten Beteiligungsverfahren eine detaillierte und fundierte Stellungnahme vorgelegt hat,
- auf konkrete Umweltgefahren sowie Alternativmöglichkeiten hingewiesen hat,
- von mehreren Gemeinderäten Unterstützungsschreiben erhielt,

wurde in den neuen Planunterlagen keinerlei inhaltliche Auseinandersetzung mit ihren Argumenten dokumentiert. Eine solche selektive Ignoranz gegenüber qualifizierten zivilgesellschaftlichen Beiträgen widerspricht nicht nur dem Geist des Beteiligungsrechts, sondern auch dem Anspruch der Planung auf demokratische Legitimation und Pluralität der Meinungen.

9. Widersprüchlichkeit zur Energieraumplanung und fehlende raumstrukturelle Integration

9.1 Fehlende Abstimmung mit übergeordneten Energieraumkonzepten

Die Ausweisung des Vorranggebiets Hochbühl steht in deutlichem Widerspruch zu einer kohärenten, landesweit abgestimmten Energieraumplanung, wie sie im Sinne des integrierten Klimaschutz- und Energiekonzepts Baden-Württemberg (IEKK BW) erforderlich wäre. Das IEKK fordert ausdrücklich die Verknüpfung energiebezogener Raumansprüche mit bestehender Infrastruktur, insbesondere durch:

- Anbindung an leistungsfähige Netzinfrastruktur (Höchstspannungs- und Umspannstationen),
- Vermeidung neuer Leitungskorridore in unerschlossenen Gebieten,
- sowie Vernetzung mit regionaler Wärmeplanung und Sektorkopplungsstrategien.

Das Vorranggebiet Hochbühl erfüllt keine dieser Voraussetzungen:

- Es liegt außerhalb vorhandener Netzachsen (keine direkte Anbindung an Mittel- oder Hochspannungsnetze),
- erfordert signifikanten Netzausbau, insbesondere in Form von Leitungstrassen durch ökologisch empfindliche Wald- und Hanglagen,
- und steht in keinerlei erkennbarem Bezug zu regionalen Wärmesenken oder Industrieclustern, wo Sektorkopplung sinnvoll wäre.

Die Änderungen im zweiten Entwurf, welche die Fläche räumlich noch weiter von bereits erschlossenen Gebieten abgrenzen, verschärfen diese strukturellen Defizite. Die Planung verfestigt damit ein energiepolitisch isoliertes, raumunverträgliches Inselgebiet, das zu keiner übergeordneten Energieraumstruktur beiträgt.

9.2 Keine Integration in die kommunale Wärmeplanung

Gemäß § 7c Klimaschutzgesetz BW (KSG BW) sind Kommunen verpflichtet, eine kommunale Wärmeplanung zu erstellen und dabei Potenziale der erneuerbaren Energien systematisch einzubeziehen. Dies setzt voraus, dass Windenergiepotenziale mit konkreten Verbrauchsschwerpunkten räumlich korrespondieren. Das Gebiet Hochbühl hingegen liegt:

- fernab jeglicher größerer Wärmeverbraucher (wie Industriegebiete, städtische Verdichtungsräume),
- in einer siedlungsarmen Hochlage mit geringer Dichte potenzieller Abnehmer,
- ohne erkennbare Möglichkeit zur wirtschaftlich sinnvollen Netzanbindung an Wärmenetze.

Durch die nun noch stärker zentrierte und „ausgedünnte“ Ausweisung im zweiten Planentwurf ist auch eine perspektivische Netzintegration unwahrscheinlicher geworden, da mögliche Leitungsverläufe durch besonders konfliktträchtige Biotope, Schutzwälder oder touristisch bedeutsame Zonen führen würden. Der Plan konterkariert somit das Ziel einer integrierten Energieplanung und verfehlt den kommunalen Anschluss.

9.3 Keine Berücksichtigung regionaler Potenzialflächen außerhalb sensibler Räume

Ein weiteres Versäumnis der Planung liegt darin, dass das Gebiet Hochbühl nicht als letzte Option nach Ausschöpfung konfliktarmer Flächen ausgewiesen wurde, sondern trotz hoher naturräumlicher Belastung erhalten bleibt – während zahlreiche deutlich besser geeignete Alternativflächen nicht oder nur unzureichend geprüft wurden. Bereits im ersten Beteiligungsverfahren wurde auf Alternativen im Bereich:

- der A 96 (Verknüpfung mit technischer Infrastruktur),
- der Kiesgrubenstandorte östlich von Horgenzell (Konversion, bestehende Flächenversiegelung),
- sowie auf Flächen am Rande der ehemaligen Munitionsdepots zwischen Ravensburg und Altshausen (bereits teilweise vorbelastet)

hingewiesen. Die Abwägung wurde im zweiten Entwurf nicht vertieft, obwohl der Umfang der nun betroffenen Fläche dies hätte erfordern müssen.

Die aktuelle Fassung der Planung priorisiert somit nicht die raumstrukturell integrierbaren Flächen, sondern hält ohne erkennbares Gesamtkonzept an einem topographisch exponierten, ökologisch sensiblen Gebiet fest – ein Widerspruch zu jeder Form systematischer Energieraumplanung.

9.4 Unwirtschaftlichkeit der Planung durch mangelnde Infrastrukturkompatibilität

Nicht zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass die Planungen unter Berücksichtigung realistischer Erschließungskosten ökonomisch ineffizient sind. Aufgrund der:

- topographisch anspruchsvollen Lage (starke Hangneigungen),
- Notwendigkeit neuer Erschließungstrassen und Kranstellflächen in bislang unerschlossenen Waldgebieten,
- langen Anbindungswege an bestehende Versorgungs- und Abführungsnetze,

wird die Realisierung von Windkraftanlagen im Gebiet Hochbühl mit überdurchschnittlich hohen Zusatzkosten verbunden sein – bei gleichzeitig unterdurchschnittlicher Windertragserwartung (vgl. Windatlas BW, 200 m Nabenhöhe, Standortklasse 2–3). Auch hierzu enthält der zweite Entwurf keinerlei Analyse, keine Wirtschaftlichkeitsprognose und keine Berücksichtigung alternativer Kostenszenarien.

Das Planungsziel eines „wirtschaftlich tragfähigen“ Windenergieausbaus wird damit verfehlt – zugunsten eines starren, an politischer Symbolik orientierten Flächenvorrangs.

10. Erhebliche Auswirkungen auf Mensch, Landschaft und Erholung

10.1 Lärmemissionen – eine unterschätzte Gesundheitsgefahr

Die emittierten Geräusche von Windkraftanlagen, insbesondere in der Nachtphase bei schwachem Umgebungslärm, führen nachweislich zu Beeinträchtigungen des Wohlbefindens. Zwar unterschreiten moderne Anlagen formal die gesetzlichen Grenzwerte der TA Lärm, doch ist die Messmethode anwohnerferner Referenzpunkte nicht geeignet, die tatsächliche Exposition in komplex strukturierten Tallagen wie rund um Hochbühl realitätsnah zu erfassen.

Eine von der Universität Augsburg im Jahr 2023 durchgeführte Langzeitstudie weist auf erhöhte Korrelationswerte zwischen chronischer Lärmbelastung durch Windkraftanlagen und Schlafstörungen sowie erhöhtem Blutdruck bei ländlichen Anrainern hin (vgl. Zimmermann et al., 2023). Es ist daher unvertretbar, gesundheitliche Risiken aus rein formalen Gründen planungsrechtlich auszublenden.

10.2 Infraschall und niederfrequente Schwingungen

Besondere Beachtung verdient die Infraschallproblematik. Die von modernen Anlagen erzeugten niederfrequenten Druckimpulse unterhalb der Hörschwelle (<20 Hz) führen laut aktueller medizinischer Fachliteratur zu vegetativen Störungen wie Schwindel, Konzentrationsschwäche und innerer Unruhe. Der Umstand, dass diese Effekte individuell stark variieren, rechtfertigt es nicht, sie planerisch zu vernachlässigen – vielmehr ergibt sich daraus eine besondere Schutzpflicht des Staates.

Die vom Umweltbundesamt 2021 geforderte Neubewertung der Infraschallwirkungen fand im Rahmen der regionalplanerischen Fortschreibung keine erkennbare Berücksichtigung, obwohl die Gebietsausweisung nun dichter an Wohnbebauung heranreicht als in der Ursprungsversion. Dies ist aus gesundheits- und verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich (vgl. Art. 2 Abs. 2 GG – Recht auf körperliche Unversehrtheit).

10.3 Unverhältnismäßige Belastung der Anwohner durch Lärm, Infraschall und visuelle Dominanz

Die nun im zweiten Beteiligungsverfahren präzisierte Fläche des Vorranggebiets Hochbühl rückt in Teilen noch näher an die bestehende Wohnbebauung heran, insbesondere an die südlichen Ortsteile von Wilhelmsdorf sowie an Streusiedlungen und Einzelgehöfte entlang der Hanglagen. Damit verschärft sich die ohnehin schon angespannte Immissionssituation.

Windkraftanlagen moderner Bauart (Nabenhöhen 200 m, Gesamthöhe bis 260 m) sind mit dauerhaften Lärmemissionen verbunden, die nach aktuellem wissenschaftlichem Stand auch bei Einhaltung der TA Lärm gesundheitlich relevante Wirkungen entfalten können – etwa:

- erhöhte Stresshormonkonzentration im Blut,
- Schlafstörungen durch tieffrequente Schallanteile,
- kognitive Beeinträchtigungen insbesondere bei Kindern.

Diese Effekte wurden unter anderem durch Studien des Umweltbundesamtes (z. B. UBA 2021: „Einfluss von Windkraftanlagen auf die Gesundheit“) bestätigt. Der zweite Entwurf des Regionalverbands erwähnt diese Studien jedoch mit keinem Wort, obwohl sich durch die Flächenmodifikation die Abstände zu Wohnbebauung signifikant verringern. Besonders problematisch: Der geänderte Zuschnitt des Vorranggebiets wurde nicht mit neuen Emissionsprognosen hinterlegt. Dies stellt einen gravierenden Verstoß gegen das Gebot der Aufklärung relevanter Umweltwirkungen (§ 2 Abs. 1 UVPG) dar.

Ebenso problematisch ist die Wirkung der geplanten Anlagen auf das visuelle Landschaftsbild. Aufgrund ihrer extremen Höhe, exponierten Lage und des offenen Reliefs im Bereich Hochbühl wäre die Sichtbarkeit der Anlagen bis weit über die Kreisgrenzen hinaus gegeben – einschließlich der touristisch bedeutsamen Panoramastraßen, Aussichtspunkte (z. B. am Bussen, Hohentengen, Ostrach) und des westlichen Rands des Pfrunger-Burgweiler Rieds. Die geplante Höhenentwicklung macht eine landschaftsbildliche Integration faktisch unmöglich.

Die Planbegründung im zweiten Entwurf vermeidet jedoch jede konkrete Beschreibung dieser visuellen Überprägung, was das Abwägungsdefizit zusätzlich vertieft.

10.4 Beeinträchtigung regionaler Erholungslandschaften

Das Gebiet Hochbühl ist nicht nur ein topographisch markanter Landschaftsbereich, sondern zugleich ein hoch frequentiertes Naherholungsgebiet, das sich über Jahrzehnte durch eine stille, naturgeprägte Nutzungsform entwickelt hat. Es finden sich dort:

- ausgewiesene Wanderwege und Lehrpfade,
- Landschaftsfenster mit Blickbeziehungen zu Alpen, Linzgau und Donautal,
- naturnahe Ruhezonen für Kindergärten, Schulklassen und Seniorengruppen,
- traditionelle Erholungsrouten („Riedlehrpfad“, „Oberschwäbische Barockstraße“ in Sichtweite).

Die nun erfolgte Verkleinerung des Vorranggebiets im zweiten Entwurf verschärft diese Nutzungskonflikte, da sie die Windenergienutzung noch stärker auf jene Teilflächen konzentriert, die die genannten Erholungsqualitäten aufweisen. Eine sachgerechte raumordnerische Abwägung hätte diese Verdichtung nicht zulassen dürfen – vielmehr wäre eine Ausweitung in konfliktärmere Randzonen erforderlich gewesen (was jedoch unterblieb).

Besonders schwer wiegt, dass landschaftsästhetische und gesundheitsbezogene Aspekte in der Planbegründung nicht einmal ansatzweise berücksichtigt werden. Dies verstößt gegen das Gebot ganzheitlicher Umweltverträglichkeitsabschätzung (§ 1 Abs. 6 BauGB; § 2 UVPG).

10.5 Psychosoziale Auswirkungen auf die betroffene Bevölkerung

Unabhängig von konkreten physischen Auswirkungen führt die Ausweisung des Vorranggebiets Hochbühl bei der lokalen Bevölkerung zu erheblichen psychosozialen Belastungen. Zahlreiche Studien, etwa durch das Helmholtz Zentrum München und die WHO, zeigen, dass

großtechnische Infrastrukturprojekte wie Windkraftanlagen in naturnahen Räumen zu:

- Gefühlen von Ohnmacht und Kontrollverlust,
- chronischem Stress durch Ungewissheit über Planung und Bauphasen,
- dauerhaften Wertverlustängsten bei Immobilienbesitzern,
- und sozialem Konfliktpotenzial innerhalb kleiner Dorfgemeinschaften

führen können. Die Bürgerinitiative Wende-Ende hat diese Aspekte in ihrer ersten Stellungnahme ausführlich dokumentiert – einschließlich medizinischer Einschätzungen und Fallbeispielen aus anderen Vorranggebieten.

Im aktuellen Planungsentwurf werden diese Hinweise vollständig ignoriert. Dies stellt nicht nur ein gravierendes Abwägungsdefizit dar, sondern auch eine ethisch fragwürdige Missachtung des sozialen Friedens im ländlichen Raum.

Studien zur Akzeptanz von Windenergieanlagen (u. a. Gross 2007, Wüstenhagen et al. 2020) zeigen, dass das subjektive Belastungsempfinden stark von der wahrgenommenen Beteiligungsgerechtigkeit abhängt. Die einseitige Fortschreibung der Vorranggebietsausweisung trotz gravierender Einwendungen in der ersten Offenlage und der nun stärker ins Blickfeld rückenden Anlagenstandorte verstärken das Gefühl der Fremdbestimmung und Ohnmacht.

Dies führt erfahrungsgemäß nicht nur zu erhöhter psychischer Belastung in der betroffenen Bevölkerung, sondern auch zu langfristigen Spaltungseffekten innerhalb kleinerer Dorfgemeinschaften – ein Umstand, den das Planungssystem nach dem Prinzip sozialer Nachhaltigkeit ausdrücklich zu vermeiden hat.

10.6 Landschaftsbild und Identität: Verlust von Heimatqualität

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass das Gebiet Hochbühl für viele Menschen in der Region nicht nur ein landschaftlicher Raum ist, sondern auch ein symbolischer Identitätsanker. Die markante Höhenlage, die

Waldsäume und die offene Flur prägen das historische Bild Oberschwabens. Der Bau von mehreren Windkraftanlagen in exponierter Stellung würde diese kulturräumlich gewachsene Identität unwiederbringlich zerstören.

Die Kulturlandschaft Oberschwaben ist in der Denkmalliste des Landes Baden-Württemberg als „landschaftsprägendes Ensemble mit kulturellem Erbe" eingeordnet. Dies verpflichtet die Regionalplanung zu besonderer Rücksichtnahme – die im vorliegenden Planungsentwurf jedoch nicht ansatzweise erkennbar ist.

10.7 Tourismus als strukturprägendes Element der Region

Die Region Bodensee-Oberschwaben lebt – anders als viele Regionen mit intensivierter Landwirtschaft oder industriellen Großstrukturen – in erheblichem Maße vom naturnahen Tourismus. Das Landschaftsbild rund um das Hochbühl-Gebiet ist integraler Bestandteil einer touristischen Infrastruktur, die auf „Ruhe, Weite und Ursprünglichkeit" aufbaut. Dies betrifft nicht nur klassische Wanderrouten wie den *Oberschwabenweg*, sondern auch Gesundheits- und Entspannungseinrichtungen, darunter mehrere Kneipp-Kurorte im Umkreis von 10 km.

Der Regionalverband ignoriert diesen strukturellen Zusammenhang weitgehend. Die im Umweltbericht vorgenommene Einschätzung, wonach „touristische Funktionseinschränkungen durch planungsbegleitende Maßnahmen kompensierbar" seien, entbehrt nicht nur jeder konkreten inhaltlichen Grundlage, sondern verkennt auch die psychologische Wirkung großtechnischer Eingriffe auf das touristische Image einer Region.

10.8 Negative Imageeffekte durch technische Dominanzstrukturen

Touristische Zielgruppen, insbesondere in den Segmenten „sanfter Naturtourismus", „Wellness & Achtsamkeit" sowie „Landschaftsbezogene Mobilität", reagieren nachweislich sensibel auf großräumige technische Überformungen. Windkraftanlagen mit 250 m Gesamthöhe wirken – selbst bei visuell marginalen Sichtbeziehungen – auf Zielgruppen wie Erholungssuchende, Wanderer, Naturpädagogen und kulturhistorisch motivierte Reisende als Fremdkörper.

Eine repräsentative Erhebung des Deutschen Tourismusverbands (DTV, 2021) zeigt, dass über 71 % der Befragten landschaftliche Unversehrtheit als Hauptkriterium für Urlaub in ländlichen Regionen angeben. In diesem Kontext wird die geplante Ausweisung des Gebiets Hochbühl zu einer Belastung des regionalen Narrativs: Die „unberührte Kulturlandschaft Oberschwabens“ wird nicht nur real, sondern auch symbolisch beschädigt.

10.9 Fehlende wirtschaftliche Kompensation auf Gemeindeebene

Zwar wird in der politischen Debatte gerne auf mögliche wirtschaftliche Wertschöpfung durch Windkraft verwiesen – etwa über Gewerbesteueranteile oder Standortpacht – doch ist festzuhalten, dass die potenzielle finanzielle Beteiligung für betroffene Gemeinden im konkreten Fall entweder marginal oder unsicher ist:

- Die projektierte Betreiberstruktur sieht eine überregionale Energiegesellschaft als Trägerin vor, die ihren Sitz außerhalb der betroffenen Gemeinden hat.
- Die maßgebliche Gewerbesteuer würde daher nicht am Anlagenstandort, sondern am Sitz der Betreiberin anfallen (§ 29 GewStG).
- Eine direkte finanzielle Beteiligung nach § 6 EEG 2021 ist freiwillig und wurde bislang nicht rechtsverbindlich zugesichert.

In der Abwägung zwischen sicherer touristischer Wertschöpfung auf breiter lokaler Ebene und hypothetischer Einnahmen aus Windstrom ergibt sich für die betroffenen Gemeinden ein klares wirtschaftliches Risiko, das vom Planungsträger nicht ausreichend dargelegt wurde.

11. Verstoß gegen europarechtliche Umweltvorgaben (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie, UVP-Richtlinie)

11.1 Unzureichende Prüfung der Verträglichkeit mit FFH-Gebieten

Das Vorranggebiet Hochbühl liegt in unmittelbarer Nähe zu mehreren Natura-2000-Gebieten, insbesondere zum FFH-Gebiet „Pfrunger-Burgweiler Ried“ (Nr. 8222-341), einem der bedeutendsten Moorgebiete Süddeutschlands mit europaweiter Schutzwürdigkeit. Zudem bestehen ökologische Korridore zwischen dem Vorranggebiet und angrenzenden Schutzräumen, u. a. durch Vogelzugachsen, Wanderkorridore für Fledermäuse und hydrologische Verbindungen.

Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie ist jede Maßnahme, die ein FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte, nur nach vorheriger FFH-Verträglichkeitsprüfung zulässig. Der zweite Entwurf des Teilregionalplans unterlässt jedoch:

- jegliche standortbezogene Vorprüfung auf Verträglichkeit,
- eine differenzierte Darstellung möglicher Beeinträchtigungen der geschützten Lebensräume (insb. Moorwald, Feuchtgrünland, oligotrophe Stillgewässer),
- die Analyse von Auswirkungen auf geschützte Arten (z. B. Bekassine, Großer Brachvogel, Fischotter, Mopsfledermaus).

Stattdessen wird pauschal auf eine „mögliche FFH-Vorprüfung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren“ verwiesen. Diese Haltung verstößt offenkundig gegen Art. 6 Abs. 3 FFH-RL, da bereits auf der Ebene der Raumplanung eine umfassende Vorprüfungspflicht besteht. Auch die ständige Rechtsprechung des EuGH (z. B. Urteil v. 7.11.2018 – C-293/17) betont, dass bereits die Festlegung von Vorrangflächen FFH-relevant sein kann – insbesondere, wenn sie gebietsnahe oder -überschneidende Funktionen betreffen.

11.2 Missachtung der Vogelschutzrichtlinie

Im Umfeld des Hochbühl wurden in ornithologischen Erfassungen der letzten Jahre wiederholt streng geschützte Brut- und Zugvogelarten nachgewiesen, darunter:

- Rotmilan (Milvus milvus),
- Schwarzstorch (Ciconia nigra),
- Wespenbussard (Pernis apivorus),
- Uhu (Bubo bubo),
- Wendehals (Jynx torquilla).

Diese Arten sind nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) besonders geschützt. Die EU-Vogelschutzrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Vermeidung aller erheblichen Störungen, insbesondere durch raumbezogene Planungen (Art. 4 Abs. 4). Der zweite Planentwurf enthält jedoch keinerlei konkretisierte Erfassung oder Prüfung der Auswirkungen auf diese Arten – obwohl einschlägige Studien (u. a. LAG VSW, 2020) zeigen, dass Windkraftanlagen insbesondere für Greifvögel erhebliches Kollisionsrisiko darstellen.

Zudem wurden keine aktuellen ornithologischen Gutachten für das durch Änderungen im zweiten Entwurf neu konfigurierte Gebiet eingeholt. Diese Unterlassung wiegt besonders schwer, da sich das Gebiet durch die Umplanungen noch stärker in den Funktionsraum der genannten Arten verschiebt (z. B. Nähe zu Horsten und Flugachsen des Rotmilans).

11.3 Missachtung der UVP-Richtlinie durch unterlassene Vorprüfungspflicht

Die UVP-Richtlinie 2011/92/EU, insbesondere in ihrer novellierten Fassung durch RL 2014/52/EU, verpflichtet dazu, bereits auf Ebene vorbereitender Planungen wie Raumordnungsplänen:

- eine Umweltprüfung durchzuführen, wenn mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist,
- diese Prüfung öffentlich nachvollziehbar zu dokumentieren,

- und gegebenenfalls auch eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen.

Im Fall des Vorranggebiets Hochbühl liegt angesichts der oben beschriebenen ökologischen Empfindlichkeit, der Nähe zu Natura-2000-Gebieten und der raumprägenden Eingriffstiefe eine SUP-Pflicht eindeutig vor. Die Planung jedoch:

- beschränkt sich auf eine pauschale Plan-Umweltprüfung, ohne raumkonkrete Differenzierung,
- enthält keine kumulative Betrachtung mit anderen potenziellen Windstandorten im Umkreis,
- unterlässt eine Alternativenprüfung, die zwingender Bestandteil der SUP nach Art. 5 RL 2001/42/EG ist.

Diese Versäumnisse begründen einen eigenständigen Verstoß gegen europäisches Umweltrecht, was wiederum nach Art. 288 AEUV in Verbindung mit § 4 Abs. 1 UVPG zur Unwirksamkeit des Plans führen kann.

11.4 Fehlende Berücksichtigung der Habitatkontinuität und ökologischen Gesamtfunktion

Ein besonders schwerwiegender Aspekt ergibt sich aus der Tatsache, dass das Gebiet Hochbühl in einem funktionalen Verbundsystem mehrerer Schutzräume liegt, darunter:

- das FFH-Gebiet „Ruschweiler Seen“,
- das Vogelschutzgebiet „Oberschwäbisches Hügelland“,
- und mehrere Biotopverbundachsen entlang der Höhenrücken.

Durch die Windvorrangplanung würde dieser Verbund zerschnitten, gestört oder durch dauerhafte Barrieren unterbrochen, was dem Prinzip der funktionalen Kohärenz (Art. 10 FFH-RL) widerspricht. Dies betrifft besonders Fledermäuse, ziehende Amphibien, wandernde Greifvögel und störungsempfindliche Wiesenvögel.

Die Planunterlagen lassen jegliche raumökologische Gesamtbetrachtung vermissen, obwohl genau diese nach nationalem und EU-Recht erforderlich wäre. Auch die aktuelle Rechtsprechung des BVerwG (z. B.

BVerwG, Urt. v. 27.4.2021 – 9 A 11.20) betont die Pflicht zu korridorübergreifender Raumbeobachtung im Natura-2000-Kontext.

12. Technische Konflikte und planerische Unwägbarkeiten

12.1 Zweifel an der Windhöffigkeit – Widerspruch zur Flächenzielsetzung

Grundvoraussetzung für die Ausweisung eines Vorranggebiets zur Nutzung der Windenergie ist die nachgewiesene Eignung des Gebiets hinsichtlich der Windverhältnisse. Die vom Regionalverband verwendete Datengrundlage basiert auf dem Referenzjahr 2011, interpoliert auf ein 100 m-Raster ohne Berücksichtigung von Waldstrukturen. Das Gebiet Hochbühl liegt überwiegend im bewaldeten Hügelkamm oberhalb 700 m ü. NN, wo insbesondere in den Wintermonaten eine ausgeprägte Inversionswetterlage zu Windstau und Schwachwindphasen führt.

Eine aktuelle Standortanalyse des Ingenieurbüros Sauter (2024) im Auftrag der Gemeinde Ebersbach weist eine durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von lediglich 5,1 m/s auf 160 m Nabenhöhe aus – ein Wert, der unterhalb der wirtschaftlich vertretbaren Schwelle liegt. Dies widerspricht dem selbst gesetzten Eignungskriterium von „mindestens 5,75 m/s“ aus dem Teilregionalplan.

Damit ergibt sich eine eklatante Diskrepanz zwischen planerischer Zielsetzung und realer Ressourcengrundlage, die bei rechtlich gebotener Anlageneffizienz und Flächenschonung zur Nichtausweisung führen müsste.

12.2 Erschließungsproblematik und Eingriffsfolgen

Die aktuelle Planung sieht vor, das Gebiet über einen forsttechnisch ausgebauten Höhenweg zu erschließen, der durch mehrere FFH-Vorbehaltsflächen führt. Dabei wird ein Ausbauprofil von mindestens 6,5 m Breite und mehrere Wendeflächen für 60 m lange Schwertransporter erforderlich sein.

Diese Maßnahme würde nicht nur erhebliche Rodungsmaßnahmen und Bodenversiegelungen nach sich ziehen, sondern widerspricht dem Minimierungsgebot nach § 15 Abs. 1 BNatSchG. Die Bewertung der Erschließung im Umweltbericht als „mittel bis gering belastend“ verkennt

die reale räumliche Dynamik solcher Baumaßnahmen in geschlossenen Waldlagen.

12.3 Flugsicherung, Richtfunk und Schattenwurfzonen

Zudem befindet sich im südwestlichen Bereich des geplanten Vorranggebiets eine Richtfunkstrecke der Bundesnetzagentur, deren Korridor bislang nicht vollständig mit den Planungsdaten abgeglichen wurde. Auch die Nähe zur Anflugzone des Verkehrslandeplatzes Leutkirch-Unterzeil ist kritisch zu hinterfragen, da hierdurch Höhenbegrenzungen entstehen, die die Anlagenleistung weiter einschränken würden.

Hinzukommt, dass die durch die Verkleinerung des Vorranggebiets auf nunmehr kompaktere Flächen konzentrierten WEA-Standorte eine überlagerte Schattenwurfwirkung auf die nächstgelegene Bebauung in Unter-Ebersbach ausüben. Die modellierten maximalen Beschattungszeiten von 29 Minuten/Tag (Januar) überschreiten die Orientierungsempfehlungen der LAI (2017) deutlich.

13. Kommunale Planungshoheit und verfassungsrechtliche Bedenken

13.1 Missachtung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts (Art. 28 Abs. 2 GG)

Die Gemeinden, auf deren Gemarkung das Vorranggebiet Hochbühl teilweise liegt – insbesondere Ebersbach-Musbach und Bad Waldsee – haben sich im Rahmen der ersten Offenlage sowie erneut im Zuge der Vorabstimmungen zum zweiten Beteiligungsverfahren eindeutig ablehnend gegenüber dem Vorranggebiet positioniert. Diese kommunalen Stellungnahmen wurden jedoch weder inhaltlich gewürdigt noch planerisch berücksichtigt, sondern durch pauschale Hinweise auf die „gesamtregionale Bedeutung der Energiewende" neutralisiert.

Dies verstößt gegen die verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, wonach den Gemeinden das Recht auf eigenverantwortliche Regelung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zusteht – dazu gehört insbesondere die Planungshoheit im Bereich der Bauleitplanung und der kommunalen Entwicklungsperspektive.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschl. v. 24.10.2001 – 2 BvR 2118/99) stellt klar, dass eine Regionalplanung, welche unter bewusster Missachtung kommunaler Willensbildung erfolgt, gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verstößt. Die Fortschreibung des Vorranggebiets Hochbühl lässt jedoch keinen Willen zur Kooperation mit den betroffenen Gemeinden erkennen.

13.2 Widerspruch zur kommunalen Entwicklungsplanung

Die Gemeinde Ebersbach-Musbach hat in ihrer Stellungnahme vom 11. September 2023 auf die Unvereinbarkeit des Vorranggebiets Hochbühl mit den Zielen des örtlichen Flächennutzungsplans 2035 hingewiesen. Dieser sieht in unmittelbarer Nähe zur südlichen Abgrenzung des Vorranggebiets eine landschaftspflegerische Entwicklungsachse sowie einen ruhigen Naherholungsraum vor.

Durch die geplanten Anlagenstandorte – nach aktueller Projektierung keine 700 m von der Gemarkungsgrenze entfernt – würden diese Entwicklungsziele faktisch konterkariert. Die Fortschreibung des Vorranggebiets stellt somit einen nicht abgestimmten Übergriff auf die kommunale Planungshoheit dar, der mit § 1 Abs. 4 BauGB nicht in Einklang zu bringen ist.

13.3 Demokratische Defizite im Beteiligungsverfahren

Hinzu kommt, dass der zweite Entwurf des Teilregionalplans zwar formal korrekt öffentlich ausgelegt wurde, inhaltlich jedoch keine substanzielle Berücksichtigung der über 380 Einwendungen aus der ersten Runde erkennen lässt. Die Tatsache, dass das Gebiet zwar reduziert, gleichzeitig aber in seiner Konfliktdichte verschärft wurde, lässt den Verdacht aufkommen, dass es sich bei der Beteiligung lediglich um ein prozedurales Feigenblatt handelt.

Dem Planungsträger obliegt es jedoch, Beteiligungsverfahren nicht nur als Pflichtübung, sondern als Ausdruck demokratischer Teilhabe zu verstehen. Die fehlende Rückbindung der Planänderungen an die Inhalte der öffentlichen und kommunalen Einwände verletzt das Gebot des fairen Verfahrens und untergräbt die Legitimität der Planung.

14. Abwägungsmängel und formelle Planungsfehler

14.1 Verletzung des Abwägungsgebots und unzureichende Berücksichtigung öffentlicher Belange

Ein fundamentaler Fehler des zweiten Entwurfs des Teilregionalplans Energie liegt in der unzureichenden Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (z. B. BVerwG, Urt. v. 16.10.2019 – 9 CN 5.18) muss die Planung in einem angemessenen Verhältnis zu den jeweiligen Betroffenheiten stehen.

Im Fall des Vorranggebiets Hochbühl ist jedoch zu beobachten, dass die negative Wirkung auf das Landschaftsbild, die gesundheitlichen Risiken für die Anwohner und die ökologischen Eingriffe nicht im notwendigen Umfang in die Abwägung einflossen. Stattdessen wird die wirtschaftliche Priorität der Windenergieerzeugung über viele schutzwürdige Belange gestellt, ohne dass ein substantieller Ausgleich oder eine Reduzierung der Eingriffe erfolgt.

Dabei wäre eine differenzierte Betrachtung erforderlich gewesen, um zu prüfen, ob und wie sich die Ausweisung eines Windvorranggebiets im Gebiet Hochbühl mit den Zielen des Naturschutzes, der Raumordnung, des Kulturlandschutzes sowie des regionalen Tourismus und der Naherholung vereinbaren lässt. Die Verkürzung der Planungszeit und die eilige Verabschiedung des Planentwurfs ohne eine gründliche Abwägung der genannten Belange stellen einen Verstoß gegen das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB dar.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.06.2013 – 4 CN 2.12) muss eine planerische Abwägung „alle wesentlichen Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Entscheidung einbeziehen“. Diese Grundregel verlangt nicht nur die formale Beachtung einzelner Einwände, sondern deren inhaltliche Bewertung und nachvollziehbare Berücksichtigung im Planungsergebnis.

Im Fall des Vorranggebiets Hochbühl ist festzustellen, dass zentrale Belange – insbesondere der besondere Artenschutzstatus, die negativen

Effekte auf touristische Wertschöpfung, die kommunalen Entwicklungsinteressen und die zweifelhafte Windhöffigkeit – zwar benannt, aber nicht abgewogen wurden. Stattdessen wurde die Flächenkulisse auf Basis verallgemeinernder Kriterien reduziert, ohne die konkreten Einwände orts- und sachbezogen zu würdigen.

Dies stellt einen klassischen Abwägungsausfall dar, der gemäß § 2 Abs. 3 ROG in Verbindung mit § 1 Abs. 7 BauGB zur Rechtswidrigkeit der Planung führt.

14.2 Fehlerhafte Berücksichtigung von Alternativen und Planungsvarianten

Eine weitere schwerwiegende planerische Mängelquelle liegt in der fehlerhaften Alternativenprüfung. Nach § 2 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) sind Alternativen zu prüfen, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zu minimieren. Der zweite Entwurf des Teilregionalplans jedoch stellt keine vertiefte Prüfung alternativer Flächen, keine Vergleichsstudien und keine Reihenfolge der Prioritäten dar.

In der Begründung wird die Ausweisung des Vorranggebiets auf rein topographische und technologische Kriterien stützt, ohne jedoch systematisch und transparent zu belegen, dass keine besseren Alternativen zur Verfügung stünden. Insbesondere hätte die Planung erweiterte Flächenprüfungen und die Berücksichtigung der Ökologie und Wirtschaftlichkeit alternativer Standorte erfordern müssen, um zu vermeiden, dass wertvolle Natur- und Kulturlandschaften unnötig belastet werden.

Auch die Möglichkeit der Optimierung bestehender Windparks (z. B. durch Erweiterung oder Nachverdichtung) wurde nicht geprüft. Eine derartige Betrachtung hätte nicht nur einen geringeren Eingriff in die Natur ermöglicht, sondern auch zu einer flächensparenden Nutzung der Windenergie geführt, was angesichts des ohnehin weit verbreiteten Ausbaues von Windkraftanlagen in der Region geboten wäre.

14.3 Versäumnis der frühzeitigen und transparenten Bürgerbeteiligung

Ein weiterer zentraler Kritikpunkt betrifft das Fehlen einer transparenten und effektiven Bürgerbeteiligung im Zuge des Verfahrens. Bereits in der ersten Offenlagephase des Teilregionalplans wurden Bedenken und Einwände der betroffenen Bürgerinitiative Wende-Ende sowie anderer Anwohner nur unzureichend berücksichtigt. Das zweite Beteiligungsverfahren, in dem die Änderungen am Windvorranggebiet Hochbühl nur marginal angepasst wurden, zeigt, dass die Planer offenbar keine substantielle Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Einwendungen vorgenommen haben.

Nach § 3 Abs. 1 BauGB ist eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zwingend erforderlich, wenn potenziell erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind. Diese wurde in Bezug auf die räumliche Verengung und die naturschutzrechtlichen Bedenken jedoch nur in unzureichendem Maße durchgeführt. Viele Einwendungen, die in der ersten Offenlage geäußert wurden, fanden in der Überarbeitung keine oder nur marginale Beachtung. Eine umfassende Berücksichtigung der regionalen und lokalen Belange, insbesondere der Vogel- und Fledermauspopulationen, sowie der touristischen und sozialen Nutzung des Gebiets, wurde dabei versäumt.

Durch diese Mängel wird die Bürgerbeteiligung entwertet und das Verfahren insgesamt als undurchsichtig und unzureichend partizipativ wahrgenommen, was eine Verletzung der Prinzipien demokratischer Planung darstellt.

14.4 Mängel der Umweltverträglichkeitsprüfung und fehlerhafte Prognosen

Der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) für das Vorranggebiet Hochbühl wurde im zweiten Entwurf des Regionalplans in seiner Gesamtheit nicht aktualisiert, obwohl sich die Flächenkonfiguration verändert hat und die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt in veränderter Form zu erwarten sind. Im ersten Entwurf war der UVB unzureichend und in Teilen fehlerhaft. Viele der angenommenen ökologischen Folgen beruhen auf veralteten Daten oder allgemeinen Annahmen, ohne die neuesten

wissenschaftlichen Erkenntnisse und regionalen Gutachten zu berücksichtigen.

Die Prognosen zur Lärm- und Schattenwurfbelastung wurden auf Basis von unspezifischen Annahmen erstellt, die nicht der tatsächlichen Windhöffigkeit und den wetterbedingten Schwankungen im Gebiet Hochbühl Rechnung tragen. Die Lärmmessungen und Infraschallprognosen entsprechen nicht den aktuellen wissenschaftlichen Standards (z. B. World Health Organization, WHO). Auch die Verkehrsprognosen für die Bauphase, die Auswirkungen auf den lokalen Tourismus und Erholungsverkehr wurden nicht ausreichend berücksichtigt.

Im Kontext des Europarechts (insb. der EU-Umweltvorrichtlinien) hätte es eine vollständige und umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit der gebotenen Fehleranalyse gegeben. Das Fehlen dieser detaillierten Prüfung verstößt gegen die verbindlichen Vorgaben der UVP-Richtlinie und führt zu einer Unwirksamkeit des Planes.

14.5 Planrechtliche Verfahrensmängel im Beteiligungsprozess

Auch im Hinblick auf das Beteiligungsverfahren sind erhebliche Mängel festzustellen:

- Die betroffenen Kommunen wurden nicht in angemessenem zeitlichem Rahmen über die Flächenänderung informiert, sodass eine sachgerechte Stellungnahme nicht möglich war.
- Der Umweltbericht im zweiten Entwurf bezieht sich teilweise auf Datenstände von 2021, obwohl neuere Erkenntnisse – z. B. zum Vorkommen streng geschützter Arten – bereits verfügbar waren.
- Eine gemeindescharfe Visualisierung der Abwägungsdokumentation fehlt, obwohl sie in der Richtlinie zur Öffentlichkeitsbeteiligung in der Regionalplanung empfohlen wird.

Die Summe dieser Defizite ist geeignet, das Verfahren im Ganzen als abwägungsfehlerhaft und in Teilen als verfahrenswidrig zu qualifizieren.

14.6 Heilungsmöglichkeiten und gerichtliche Überprüfbarkeit

Nach § 214 BauGB können bestimmte formale Fehler im Planaufstellungsverfahren unter Umständen geheilt werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch nicht um formale, sondern um inhaltlich-strukturelle Fehler, die das Ergebnis der Planung maßgeblich beeinflusst haben. Eine nachträgliche „Korrektur durch Ergänzung" – etwa durch floskelhafte Bezugnahmen auf artenschutzfachliche Belange – genügt den rechtlichen Anforderungen nicht.

Die Stellungnahme weist deshalb mit Nachdruck darauf hin, dass die Planfortschreibung in Bezug auf das Vorranggebiet Hochbühl – sollte sie in dieser Form beschlossen werden – mit hoher Wahrscheinlichkeit vor dem Verwaltungsgericht angreifbar wäre. Grundlage einer solchen Klage könnten u. a. sein:

- Verletzung der kommunalen Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 GG),
- Abwägungsausfall nach § 2 Abs. 3 ROG,
- Missachtung zwingenden Artenschutzrechts (§ 44 BNatSchG),
- Verstoß gegen die Beteiligungspflichten aus § 9 ROG i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB.

15. Fazit und abschließende Forderungen

15.1 Zusammenfassung der wesentlichen Mängel und Verstöße

Die Bürgerinitiative Wende-Ende hat in den vorangegangenen Kapiteln dargelegt, dass das Windvorranggebiet Hochbühl aus einer Vielzahl gravierender Gründe vollständig ungeeignet ist, als Vorrangfläche für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen zu werden. Diese Gründe sind nicht punktuell oder marginal, sondern strukturell, vielschichtig und in ihrer Kombination nicht heilbar. Im Einzelnen wurde aufgezeigt:

- dass sich die Bewertung der Eignung des Gebiets nach der ersten Offenlage verschlechtert hat – insbesondere durch neue artenschutzfachliche Erkenntnisse (vgl. Kapitel 3),
- dass die verbleibende Restfläche nach der Reduktion besonders konfliktträchtig ist und eine Konzentration der Belastung auf sensibelste Räume erzeugt (Kapitel 2, 4 und 5),
- dass technische, wirtschaftliche und planungslogische Widersprüche zur Zielsetzung des Teilregionalplans bestehen (Kapitel 6 und 8),
- dass das Verfahren in mehrfacher Hinsicht verfahrens- und abwägungsfehlerhaft war und verfassungsrechtliche Garantien verletzt wurden (Kapitel 7 und 9).

All diese Argumente – jedes für sich bereits schwerwiegend – verdichten sich im konkreten Fall Hochbühl zu einem Gesamtbild massiver Planungsdefizite, die nur durch eine vollständige Rücknahme des Vorranggebiets zu beheben sind.

Der Teilregionalplan Energie des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben, insbesondere die Ausweisung des Windvorranggebiets Hochbühl, weist eine Reihe erheblicher Mängel und Verstöße gegen geltendes Recht auf, die sowohl umweltrechtlicher als auch planungsrechtlicher Natur sind. Diese betreffen insbesondere:

- die unzureichende Berücksichtigung von Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen wie Lärm, Infraschall, visuelle Beeinträchtigungen und Eingriffe in die lokale Fauna, insbesondere

im Hinblick auf das FFH-Gebiet „Pfrunger-Burgweiler Ried“ sowie die Artenschutzbelange (Vogelschutz und Fledermausschutz),

- die fehlende gründliche und umfassende Prüfung von Alternativen zur Flächenverteilung und Nutzung, die zu einer unnötigen Belastung des Hochbühls mit Windkraftanlagen führt,
- die fehlerhafte Abwägung zwischen den unterschiedlichen öffentlichen Belangen, insbesondere den Interessen des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes, der Gesundheit und des Wohlergehens der betroffenen Bevölkerung,
- das Versäumnis einer transparenten und effektiven Bürgerbeteiligung, die es den betroffenen Anwohnern und Interessenvertretungen ermöglicht hätte, in einem angemessenen Umfang Einfluss auf die Planungen zu nehmen,
- und die Mängel bei der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die keine aktuelle, differenzierte Betrachtung der möglichen Auswirkungen des Windvorranggebiets auf Mensch und Umwelt bietet.

Diese Mängel stellen nicht nur rechtliche Verstöße dar, sondern führen auch zu einer erheblichen Verschlechterung der Lebensqualität der betroffenen Anwohner sowie einer langfristigen Schädigung des regionalen Ökosystems.

15.2 Forderungen der Bürgerinitiative Wende-Ende

Die Bürgerinitiative Wende-Ende fordert daher mit Nachdruck:

1. Die vollständige Ablehnung der Ausweisung des Windvorranggebiets Hochbühl im Teilregionalplan Energie aufgrund der erheblichen negativen Auswirkungen auf die Lebensqualität der Anwohner, die Natur und die Landschaft.
2. Die Durchführung einer vollständigen und transparenten Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die die spezifischen Auswirkungen des Windvorranggebiets Hochbühl auf die lokale Flora und Fauna sowie die menschliche Gesundheit detailliert untersucht und die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigt.

3. Die Prüfung und Berücksichtigung von Alternativen, bei denen die negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die betroffene Bevölkerung minimiert werden, sowie eine umfassende Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gemäß den Vorgaben des BauGB und ROG.
4. Die Einhaltung der europäischen Vorgaben der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere durch eine umfassende FFH-Verträglichkeitsprüfung, die die potenziellen Beeinträchtigungen des benachbarten Natura-2000-Gebiets „Pfrunger-Burgweiler Ried“ und anderer Schutzräume berücksichtigt.
5. Die vollständige und faire Einbeziehung der betroffenen Bevölkerung in alle weiteren Planungsverfahren, einschließlich einer verbesserten Bürgerbeteiligung, die den Anwohnern die Möglichkeit gibt, ihre Bedenken und Vorschläge angemessen einzubringen und zu berücksichtigen.
6. Die Sicherstellung einer sorgfältigen und transparenten Abwägung von Umwelt- und Gesundheitsinteressen, bei der die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, der Gesundheit der Anwohner und des regionalen Tourismus Vorrang vor kurzfristigen wirtschaftlichen Interessen erhalten.

15.3 Antrag auf vollständige Streichung des Vorranggebiets Hochbühl

Auf Basis der vorgetragenen rechtlichen und fachlichen Mängel beantragt die Bürgerinitiative Wende-Ende mit Nachdruck:

> Die Fläche „Hochbühl“ ist vollständig aus dem Teilregionalplan Energie des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben zu streichen.

Diese Forderung beruht nicht auf pauschaler Ablehnung der Energiewende, sondern auf einer differenzierten Betrachtung der regionalen Gegebenheiten, der Schutzgüter nach Bundes- und Unionsrecht sowie der berechtigten Belange der betroffenen Bevölkerung. Die Energiewende darf – und muss – unter Berücksichtigung

rechtsstaatlicher Prinzipien und naturschutzfachlicher Mindeststandards erfolgen.

15.4 Antrag auf Neubeurteilung auf aktueller Datenbasis

Für den Fall, dass eine vollständige Streichung politisch (noch) nicht durchsetzbar sein sollte, beantragt die Bürgerinitiative hilfsweise:

- eine vollständige Neubeurteilung der Fläche Hochbühl auf Basis aktueller Windgutachten (2024/2025), unter Einbeziehung lokaler Windmessdaten,
- die durchgängige Berücksichtigung aller artenschutzrechtlichen Erfassungen, insbesondere der Fledermauserhebungen nach 2023,
- eine neue, qualifizierte Sichtbarkeitsanalyse unter Nutzung von LIDAR-basierten GIS-Modellen,
- sowie die Durchführung einer kommunalen Erörterungskonferenz, bei der betroffene Gemeinden, Bürgerinitiativen und Fachgutachter gleichrangig eingebunden werden.

Diese Maßnahmen sind geeignet, den Planungsträger wieder in eine rechtskonforme, belastbare und transparente Entscheidungsposition zu versetzen.

15.5 Ausblick: Verantwortung für eine nachhaltige Energiezukunft

Es ist unbestritten, dass die Energiewende und der Ausbau erneuerbarer Energien eine wesentliche und notwendige Aufgabe für die Zukunft sind. Dabei darf jedoch der Schutz der Umwelt und der Lebensqualität der Menschen nicht auf der Strecke bleiben. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hat die Chance, ein modulares, ausgewogenes Konzept für den Windkraftausbau zu entwickeln, das sowohl den Anforderungen der Energiewende gerecht wird als auch die natürlichen Ressourcen der Region schützt und den gesellschaftlichen Frieden wahrt.

Es ist notwendig, dass die Planungen mit größerer Umsicht und Rücksichtnahme auf die Belange der Anwohner und der Natur erfolgen. Nur auf diese Weise können wir einen nachhaltigen und gerechten Umbau

unserer Energieversorgung sicherstellen, ohne die Lebensräume und die Lebensqualität der betroffenen Bevölkerung zu gefährden.

Die Bürgerinitiative Wende-Ende appelliert an den Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, die vorgebrachten Bedenken ernst zu nehmen und den Teilregionalplan Energie in der vorliegenden Form nicht weiterzuverfolgen, sondern stattdessen eine umfassende Überarbeitung mit Rücksicht auf die berechtigten Interessen der betroffenen Menschen und die ökologischen Belange durchzuführen.